

Handbuch



Regionalfenster

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
Das Regionalfenster / Regelwerk.....	5
Hinweis zum Aufbau und zur Nutzung des Handbuchs	6
1 Grundlegende Regelungen	7
1.1 Das Regionalfenster-Zeichen.....	7
1.1.1 Aufbau und Inhalte.....	7
1.1.2 Beispiele für die Regionalfenster-Kennzeichnung	8
1.1.3 Optionale Aussagen im Regionalfenster	8
1.2 Definition der Region.....	8
1.3 Herkunftsbestimmungen.....	9
1.3.1 Kernregel für Monoprodukte.....	9
1.3.2 Kernregel für zusammengesetzte Produkte.....	9
1.3.3 Kernregeln für die Auslobung aus einer definierten Region.....	10
2 Schritte zur Nutzung des Regionalfensters.....	11
2.1 Überblick über die Schritte zur Nutzung des Regionalfensters.....	11
2.2 Registrierungsverfahren	12
2.3 Kontroll- und Zertifizierungsverfahren.....	13
3 Weiterführende Bestimmungen für Erzeuger	15
3.1 Herkunftskriterien	15
3.1.1 Pflanzliche Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	15
3.1.2 Blumen und Zierpflanzen	17
3.1.3 Tiere zur Fleischgewinnung.....	18
3.1.4 Tiere zur Erzeugung tierischer Erzeugnisse außer Fleisch	19
3.2 Rückverfolgung und Kennzeichnung	19
3.2.1 Herkunftsnachweise/Zertifikate	19
3.2.2 Kennzeichnung Lieferdokumentation.....	20
3.2.3 Kennzeichnung von Produkten	20
3.2.3.1 Kennzeichnung von in Endverbraucherpackung abgepackten Produkten ..	20
3.2.3.2 Kennzeichnung von unverpackten Produkten	22
3.2.4 Artikelliste	22
3.3 Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungsverfahren.....	22
3.3.1 Registrierung	22
3.3.2 Ausnahmen und besondere Regelungen zur Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht	23
3.3.3 Wechsel der Zertifizierungsstelle	25
4 Weiterführende Bestimmungen für Abpackungs- und Verarbeitungsunternehmen	26
4.1 Herkunftskriterien	26
4.2 Rückverfolgung und Kennzeichnung	27
4.2.1 Bezug von zeichenfähiger Ware / Lieferantenzertifikate.....	27

4.2.2	Lieferantenliste	27
4.2.3	Kennzeichnung Lieferdokumentation	28
4.2.4	Kennzeichnung von Produkten	28
4.2.4.1	Kennzeichnung von in Endverbraucherpackung abgepackten Produkten ..	28
4.2.4.2	Kennzeichnung von unverpackten Produkten	31
4.2.5	Artikelliste	31
4.3	Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungsverfahren.....	31
4.3.1	Registrierung	31
4.3.2	Varianten des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens.....	32
4.3.2.1	Unterschied Einzel- und Gruppensertifizierung	33
4.3.2.2	Grundbedingungen für die Durchführung einer Gruppensertifizierung.....	34
4.3.3	Ausnahmen und besondere Regelungen zur Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht	34
4.3.4	Wechsel der Zertifizierungsstelle	36
5	Weiterführende Bestimmungen für Großhandel, Erzeugerorganisationen	37
5.1	Rückverfolgung und Kennzeichnung	37
5.1.1	Bezug von Regionalfenster-Ware / Lieferantenzertifikate	37
5.1.2	Lieferantenliste	37
5.1.3	Kennzeichnung Lieferdokumentation	38
5.1.4	Artikelliste	38
5.2	Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungsverfahren.....	38
5.2.1	Registrierung	39
5.2.2	Varianten des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens.....	39
5.2.2.1	Unterschied Einzel- und Gruppensertifizierung	40
5.2.2.2	Grundbedingungen für die Durchführung einer Gruppensertifizierung.....	41
5.2.3	Ausnahmen und besondere Regelungen von der Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht	41
5.2.4	Wechsel der Zertifizierungsstelle	42
6	Besondere Bestimmungen für den Einzelhandel	43
6.1	Allgemeine Regelungen zur Rückverfolgung	43
6.2	Registrierungs-, Kontroll-, Zertifizierungsverfahren.....	43
6.3	Besondere Regelungen bei unverpackten Produkten.....	43
7	Begriffe und Definitionen	44
	Mitgeltende Dokumente.....	47
	Anlagen.....	47ff

Präambel

Das Regionalfenster

Das Regionalfenster ist ein Deklarationsfeld am Produkt. Es gibt Informationen zur Herkunft und dem Anteil der regionalen landwirtschaftlichen Zutaten Rohstoffe, dem Ort der Verarbeitung und optional zu den Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung des Produktes. Im Regionalfenster wird auch die beauftragte neutrale Zertifizierungsstelle angegeben. Aussagen zur Art der Erzeugung (z.B. fair, nachhaltig, ökologisch, ohne Gentechnik, tiergerecht) sind im Regionalfenster nicht zugelassen. Das Regionalfenster schafft mehr Transparenz für den Verbraucher.

Das Regionalfenster kann für die Deklaration von abgepackten Produkten sowie für die Deklaration von unverpackten Produkten, die für die Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind, verwendet werden.

Der Verein

Der Verein Regionalfenster e.V. wurde 2012 als Träger des Regionalfenster-Zeichens gegründet. Aufgrund der erfolgreichen Entwicklung des Regionalfensters wurde die Organisationsstruktur mit Gründung der Regionalfenster Service GmbH zum 01.01.2019 neu ausgerichtet. Die bei dem Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Wortmarke „Regionalfenster“ sowie die eingetragene Wort-/Bildmarke wurden vom Trägerverein auf die Regionalfenster Service GmbH übertragen. Als 100-prozentige Tochtergesellschaft des Regionalfenster e.V. führt die Regionalfenster Service GmbH seit Januar 2019 das operative Geschäft zur Umsetzung des Regionalfenster-Konzepts. Der Regionalfenster e.V. entscheidet über die Weiterentwicklung des Konzepts, mit dem Ziel, eine breite Akzeptanz zu erreichen.

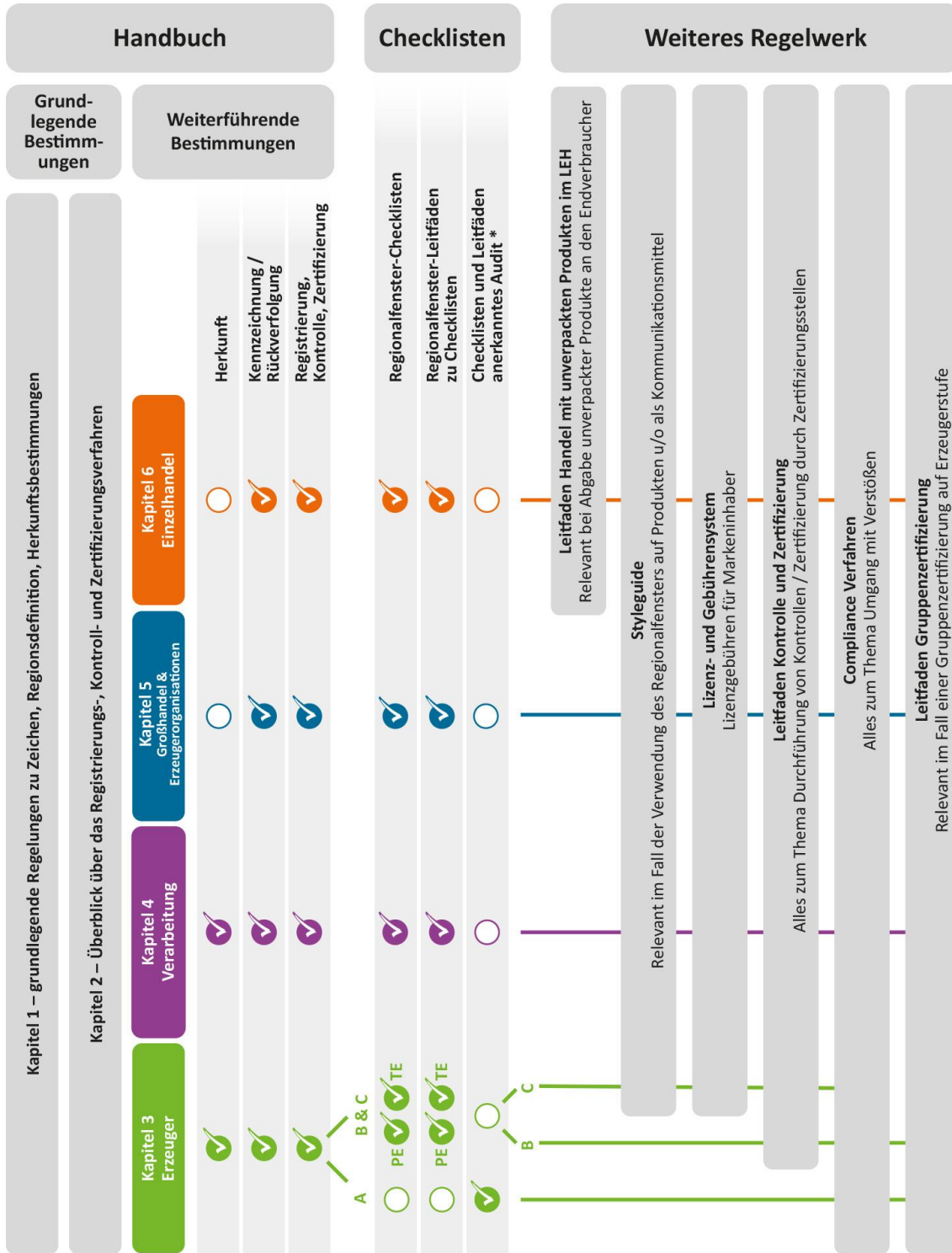
Kooperation mit anderen Systemgebern

Dem Regionalfenster-Standard ist eine gute Zusammenarbeit mit den Bundesländern und anderen Systemen wichtig. Um Mehrfachkontrollen zu vermeiden, wurden verschiedene Qualitäts- und Herkunftszeichen als gleichwertig anerkannt und Vereinbarungen mit Systemgebern getroffen. Die anerkannten Systeme sind in den Anlagen 4 und 5 des Handbuchs aufgeführt und auf der Regionalfenster-Homepage veröffentlicht.

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen ohne wertenden Unterschied für alle Geschlechter.

Das Regionalfenster / Regelwerk



Hinweis zum Aufbau und zur Nutzung des Handbuchs

Kapitel 1 gibt einen Überblick über

- den Aufbau und die Aussagen des Regionalfenster-Zeichens,
- die grundlegenden Regelungen zur Definition der Region und
- die grundlegenden Regelungen zu den Herkunftsbestimmungen.

Kapitel 2 gibt einen Überblick über

- die Schritte, die ein Unternehmen zur Nutzung des Zeichens umsetzen muss.

Kapitel 3 bis 6

Weiterführende, über die in den Kapiteln 1 und 2 hinausgehende, Regelungen zu den Herkunfts- und Nutzungsbestimmungen sind nach Anwendergruppe getrennt mit folgender Untergliederung beschrieben:

- **Kapitel 3: Erzeugerbetriebe**
Hierzu zählen: Erzeugerbetriebe mit und ohne eigene Abpackung.
- **Kapitel 4: Verarbeitungsunternehmen, Abpackungsunternehmen**
Hierzu zählen beispielsweise: Mühlen, Schlacht- und Zerlegebetriebe, Konservenhersteller, Eierpackstellen, Abpackungsunternehmen.
Nicht hierzu zählen: Erzeugerbetriebe mit eigener Abpackung.
- **Kapitel 5: Großhandelsunternehmen und Erzeugerorganisationen**
Zu beachten: Für Großhandelsunternehmen/Erzeugerorganisationen, die Produkte abpacken u/o von Erzeugern mit anerkanntem Standard u/o Mitgliedern ihrer Gruppensertifizierung abpacken lassen, sind die Regelungen für Abpackungsunternehmen relevant. Für diese Unternehmen sind daher statt des Kapitels 5 die Bestimmungen des Kapitels 4 maßgeblich.
- **Kapitel 6: Unternehmen aus dem Bereich Einzelhandel**

In Kapitel 7

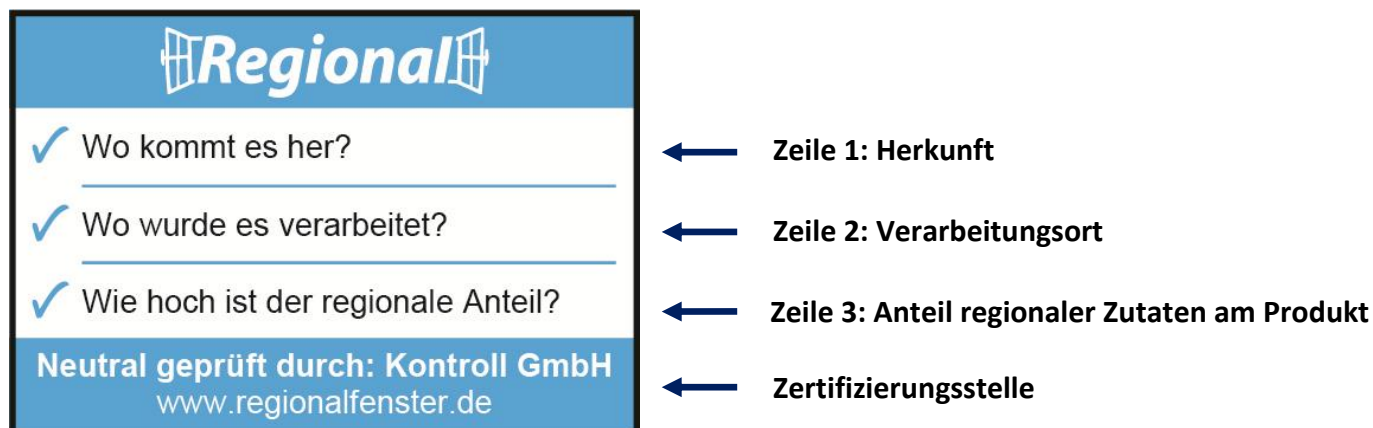
- werden wichtige im Regionalfenster-Regelwerk vorkommende Begrifflichkeiten erläutert.

1 Grundlegende Regelungen

1.1 Das Regionalfenster-Zeichen

1.1.1 Aufbau und Inhalte

Das Regionalfenster gibt Auskunft über die Herkunft der Zutaten, den Verarbeitungsort und den Anteil regionaler Zutaten am Produkt (siehe Abbildung).



Zeile 1: Deklaration der Herkunft

Zeile 1 des Regionalfensters zeigt an, aus welcher Region das Produkt oder einzelne Zutaten eines zusammengesetzten Produktes stammen.

- Auf welche Weise dabei die Region definiert werden kann, ist in → **Kapitel 1.2** geregelt.
- Welche Herkunftskriterien für das Produkt oder einzelne Zutaten eines zusammengesetzten Produktes erfüllt sein müssen, ist in → **Kapitel 1.3** geregelt.

Zeile 2: Deklaration des Verarbeitungsortes

In Zeile 2 des Regionalfensters erfolgt die Angabe des Verarbeitungsortes oder der Verarbeitungsorte. Alle Verarbeitungsschritte müssen in Deutschland stattfinden. Die aus Verbrauchersicht wichtigen Verarbeitungsorte müssen im Regionalfenster angegeben werden, zum Beispiel Verarbeitungsschritte außerhalb der definierten Region.

Zeile 3: Deklaration des Mengenanteils regionaler Zutaten

In Zeile 3 des Regionalfensters erfolgt die Angabe des Mengenanteils der regionalen Zutaten. Dies gilt nur für zusammengesetzte Produkte mit Ausnahme der Quasi-Monoprodukte. Bei Quasi-Monoprodukten und Monoprodukten entfällt die dritte Zeile.

Ausführliche Regelungen zu Layout, Form, Inhalten und Platzierung der Regionalfenster-Deklaration sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen.

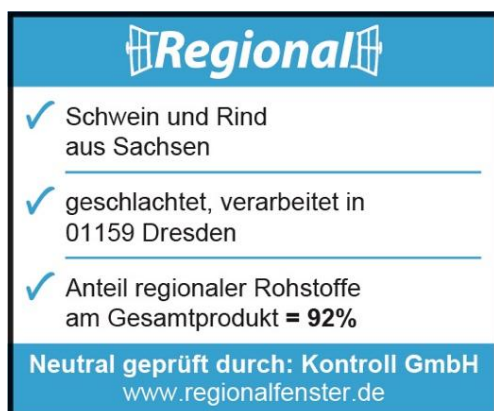
1.1.2 Beispiele für die Regionalfenster-Kennzeichnung



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einem Apfelbeutel



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einer Milchtüte



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einer Wurstpackung

1.1.3 Optionale Aussagen im Regionalfenster

Im Regionalfenster können optional zusätzliche Angaben zur Herkunft bestimmter Vorstufen der Erzeugung sowie bei tierischen Erzeugnissen zu Geburt/Schlupf in der Region gemacht werden (siehe → **Kapitel 3.1**).

1.2 Definition der Region

Die Region wird von jedem Regionalfensterutzer eigenständig definiert. Die Abgrenzung der Region muss aus Sicht des Verbrauchers klar und eindeutig nachvollziehbar sein. Die Abgrenzung einer Region erfolgt nach einem der folgenden Kriterien:

- politisch administrative Grenze (z.B. Landkreis, Regierungsbezirk, Bundesland) oder

- km-Radius (Radiusfläche innerhalb Deutschlands) um einen Ort oder
- geografisches Gebiet laut der Spezifikation einer nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingetragenen geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) oder einer geschützten geografischen Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder
- weitere eindeutig definierbare Gebiete wie z.B. Naturräume, Kulturräume, Metropolregionen

Die definierte Region muss kleiner sein als die Bundesrepublik Deutschland. Es ist möglich Regionen zu definieren, die aus mehreren aneinandergrenzenden politisch administrativen Gebieten bestehen. Lediglich bei Naturräumen darf die definierte Region Staatsgrenzen überschreiten, wobei ein Teil der Region in der Bundesrepublik Deutschland liegen muss.

Die Regionalfenster Service GmbH entscheidet über die Zulässigkeit der eingereichten Regionen, um einheitliche Abgrenzungen sicherzustellen. [Zugelassene Definitionen](#) von Naturräumen und geographischen Gebieten gemäß g.g.A. und g.U. sind auf der Homepage der Regionalfenster Service GmbH veröffentlicht.

Hinweis zur definierten Region:

Die Regionsdefinition eines Rohstoffs muss nicht identisch mit der Regionsdefinition eines daraus hergestellten Produktes sein. Der Rohstoff kann aus einer kleinräumigeren Region stammen. Voraussetzung dabei ist, dass die kleinräumigere Region vollständig in der für das Produkt definierten Region liegt.

Beispiel: Für die Abpackung des Regionalfenster-Produktes „Äpfel aus Baden-Württemberg“ können Äpfel mit der definierten Region „Landkreis Konstanz“ verwendet werden, da der Landkreis Konstanz vollständig in Baden-Württemberg liegt.

1.3 Herkunftsbestimmungen

1.3.1 Kernregel für Monoprodukte

Erzeugnisse, die als Monoprodukte vermarktet werden, müssen zu 100 % aus der definierten Region stammen.

Dies gilt für unverarbeitete Monoprodukte (z.B. Obst, Gemüse) sowie für Monoprodukte, die durch Verarbeitung entstehen (z.B. H-Milch, Mehl, Speiseöl, Essig, Fruchtsaft). Bei Monoprodukten, die durch Verarbeitung entstehen, muss die Zutat zu 100 % aus der definierten Region stammen.

1.3.2 Kernregel für zusammengesetzte Produkte

Die erste Hauptzutat sowie wertgebende Zutaten (im Sinne des Lebensmittelrechts) müssen zu 100 % aus der definierten Region stammen.

Falls die erste Hauptzutat weniger als 51 % des Produktengewichtes beträgt, müssen weitere Hauptzutaten jeweils zu 100 % aus der definierten Region stammen, so dass der Gewichtsanteil der regionalen Zutaten bei mindestens 51 % des Endproduktes liegt.

Falls die wertgebende Zutat nicht aus der definierten Region zu beziehen ist, gelten die in → **Kapitel 4.1 beschriebenen Regelungen.**

Bei Quasi-Monoprodukten¹ muss die Zutat, aus der das Produkt nach Herausrechnen der nicht-landwirtschaftlichen Zutaten zu mindestens 98 % besteht, zu 100 % aus der definierten Region stammen.

1.3.3 Kernregeln für die Auslobung aus einer definierten Region

Erzeugnisse landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ursprungs müssen bestimmte Herkunftskriterien erfüllen, um in Zeile 1 des Regionalfensters aus einer definierten Region ausgelobt werden zu dürfen. Die Kriterien unterscheiden sich nach Art des landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Erzeugnisses.

Pflanzliche Erzeugnisse

Pflanzliche Erzeugnisse müssen für einen festgelegten Mindestzeitraum in der Region kultiviert worden sein. Die Mindestzeiträume sind angegeben:

- für pflanzliche Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr in → **Kapitel 3.1.1**
- für Blumen und Zierpflanzen in → **Kapitel 3.1.2**

Tierische Erzeugnisse

Tiere zur Fleischgewinnung müssen in Deutschland geboren bzw. geschlüpft und durchgehend aufgewachsen sein. Die Tiere müssen außerdem für einen festgelegten Mindestzeitraum (siehe → **Kapitel 3.1.3**) vor der Schlachtung durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein.

Tiere, die zur Erzeugung tierischer Erzeugnisse (außer Fleisch) gehalten werden, müssen zum Zeitpunkt der Erzeugung in der definierten Region gehalten werden. Beispiele für tierische Erzeugnisse sind Milch, Eier oder Honig.

¹ Zur Erläuterung der Begrifflichkeiten siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

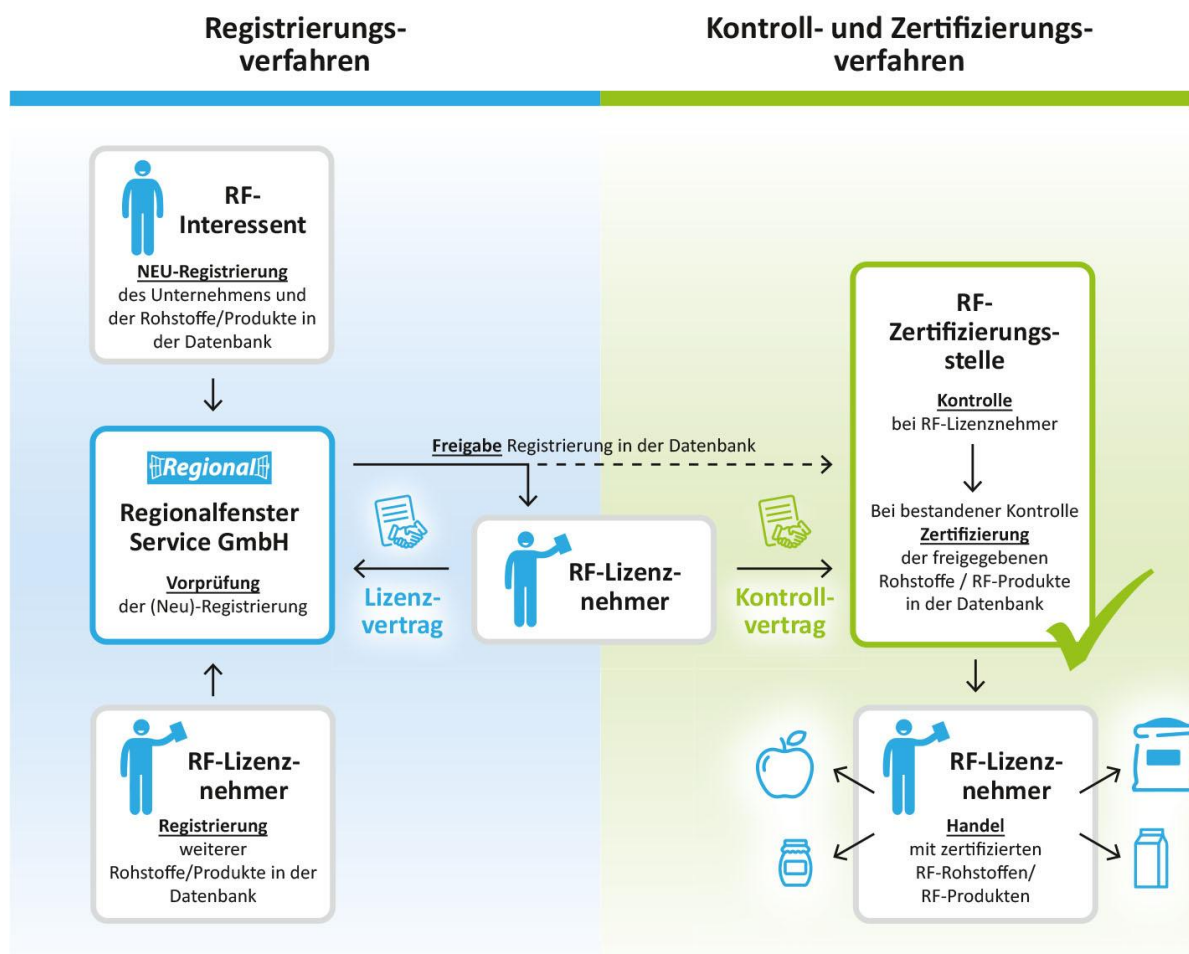
2 Schritte zur Nutzung des Regionalfensters

2.1 Überblick über die Schritte zur Nutzung des Regionalfensters

Voraussetzung für die Nutzung des Regionalfenster-Zeichens und das Handeln mit Regionalfenster-Ware ist

- die Registrierung des Unternehmens sowie der Rohstoffe und Produkte in der Regionalfenster-Datenbank (siehe → **Kapitel 2.2**), und
- der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit der Regionalfenster Service GmbH (Lizenzvertrag), und
- die Zertifizierung des Unternehmens sowie der einzelnen Rohstoffe/Produkte durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle in der Regionalfenster-Datenbank (siehe → **Kapitel 2.3**).

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über den Ablauf von der Registrierung bis zum Handel mit zertifizierten Regionalfenster-Rohstoffen und -Produkten.



2.2 Registrierungsverfahren

Unternehmen

Unternehmen, die Regionalfenster-Ware erzeugen, herstellen oder handeln, müssen bei der Regionalfenster Service GmbH registriert sein.

Weiterführende und besondere Regelungen zur Registrierungspflicht sind nach Anwendergruppe getrennt mit folgender Untergliederung beschrieben:

- Kapitel 3.3: Erzeugerbetriebe
- Kapitel 4.3: Verarbeitungsunternehmen
- Kapitel 5.2: Großhandelsunternehmen und Erzeugerorganisationen
- Kapitel 6.2: Unternehmen aus dem Bereich Einzelhandel

Rohstoffe/Produkte

Jeder Regionalfenster-Rohstoff und jedes Regionalfenster-Produkt muss bei der Regionalfenster Service GmbH separat registriert werden. Eine Registrierung als eigenständiger Rohstoff/eigenständiges Produkt ist immer dann notwendig, wenn einer oder mehrere der nachfolgenden Aspekte zutreffen:

- unterschiedlich definierte Regionen
Beispiel: Äpfel „aus Baden-Württemberg“ und Äpfel „aus der deutschen Bodenseeregion“
- unterschiedlicher Verarbeitungsort
Beispiel: Salat „abgepackt in 50931 Köln“ und Salat „abgepackt in 40477 Düsseldorf“
- unterschiedlicher Anteil regionaler Zutaten
Beispiel: Apfelmus mit „Anteil regionaler Zutaten am Gesamtprodukt 78 %“ und Apfelmus mit „Anteil regionaler Zutaten am Gesamtprodukt 82 %“
- Abpackung in unterschiedlichen Verpackungsarten
Beispiel: Kartoffeln im Folienbeutel und Kartoffeln im Papierbeutel
- unterschiedliche Verpackungs- bzw. Etikettenlayouts (z.B. unterschiedliche Produktmarken)
- konventionell und ökologisch erzeugte Rohstoffe/Produkte

Eine separate Registrierung als eigenständiger Rohstoff/als eigenständiges Produkt ist nur dann nicht erforderlich, wenn sich

- das Produkt lediglich in der Abpackungsgröße unterscheidet. In diesem Fall sind bei der Registrierung des Produktes die verschiedenen Abpackungsgrößen zu hinterlegen.
- der Rohstoff/das Produkt lediglich in der Sorte unterscheidet (z.B. Elstar und Gala bei Äpfeln). Die verschiedenen Sorten müssen bei der Registrierung des Rohstoffs/Produktes nicht hinterlegt werden.

Ablauf der Registrierung

Die Registrierung von Unternehmen sowie von Rohstoffen und Produkten erfolgt in der Regionalfenster-Datenbank². Nachdem ein Unternehmen in der Datenbank angelegt ist, kann es Rohstoffe/Produkte registrieren.

Bei der Registrierung von Produkten ist zu beachten, dass das Anlegen eines Produktes mit den Grunddaten immer durch den Markeninhaber erfolgen muss. Falls das Produkt unter einer Eigenmarke des Herstellers vermarktet wird, ist der Hersteller Markeninhaber und muss das Produkt anlegen. Falls das Produkt unter einer Handelsmarke vertrieben wird, muss das Handelshaus als Markeninhaber das Produkt anlegen. Die Vervollständigung der Registrierung eines Produktes erfolgt in beiden Fällen durch den Hersteller.

Die zum Unternehmen und zu den Rohstoffen/Produkten gemachten Angaben werden von der Regionalfenster Service GmbH auf Vollständigkeit, Plausibilität und Einhaltung der Vorgaben vorgeprüft. Um sicherzustellen, dass die Regionalfenster-Deklaration nicht mit irreführenden Angaben in Verbindung gebracht wird, ist die Prüfung des gesamten Verpackungslayouts Bestandteil der Vorprüfung von Produkten. Bei positiver Vorprüfung erfolgt die Freigabe der Rohstoffe/Produkte in der Datenbank durch die Regionalfenster Service GmbH. Die Registrierung ist erst mit der Freigabe abgeschlossen. Die Freigabe durch die Regionalfenster Service GmbH ist Voraussetzung für die Kontrolle und Zertifizierung der Rohstoffe/Produkte.

Weitere Rohstoffe/Produkte können jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt registriert werden. Auch für die nachgemeldeten Rohstoffe/Produkte gilt, dass die Registrierung erst mit der Freigabe durch die Regionalfenster Service GmbH abgeschlossen ist und diese Freigabe Voraussetzung für die Kontrolle und Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle ist.

2.3 Kontroll- und Zertifizierungsverfahren

Das Regionalfenster ist ein stufenübergreifendes System. Die gesamte Lieferkette unterliegt der Kontrolle und Zertifizierung. Dabei spielt es keine Rolle, ob die einzelnen Unternehmen der Lieferkette selbst das Regionalfensterzeichen nutzen.

Weiterführende und besondere Regelungen zur Kontroll- und Zertifizierungspflicht sind nach Anwendergruppe getrennt mit folgender Untergliederung beschrieben:

- Kapitel 3.3: Erzeugerbetriebe
- Kapitel 4.3: Verarbeitungsunternehmen
- Kapitel 5.2: Großhandelsunternehmen und Erzeugerorganisationen
- Kapitel 6.2: Unternehmen aus dem Bereich Einzelhandel

² Einzelheiten zur Registrierung in der Datenbank und eine Erläuterung von datenbankspezifischen Begrifflichkeiten (z.B. Markeninhaber, Hersteller, Zwischenhändler) sind dem [Leitfaden Datenbank](#) zu entnehmen

Varianten des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens: Einzel- und Gruppensertifizierung

Zur Teilnahme am Kontroll- und Zertifizierungsverfahren gibt es zwei Varianten:

- 1) Einzelzertifizierung
- 2) Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe (siehe → Kapitel 4.3.2 für Verarbeitungsunternehmen bzw. → Kapitel 5.2.2 für Großhandelsunternehmen und Erzeugerorganisationen)

Der Lizenznehmer kann zwischen den beiden Varianten wählen.

Zertifizierung

Für Einzel- und Gruppensertifizierung gilt: Die Zertifizierung erfolgt nach der Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle. Die Dokumentation der Zertifizierung erfolgt in der Regionalfenster-Datenbank. Ein Rohstoff/Produkt ist in der Zertifizierung bzw. in dem von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikat erfasst, wenn er/es den Status „zertifiziert“ in der Datenbank innehat.

Registriert ein Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Rohstoffe/Produkte, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob zur Zertifizierung dieser Rohstoffe/Produkte eine Nachkontrolle notwendig ist.

Die Zertifizierung des jeweiligen Rohstoffes / Produktes ist Voraussetzung für das Handeln mit diesem Rohstoff/diesem Produkt sowie für die Nutzung des Regionalfenster-Zeichens für ein Produkt.

Häufigkeit von Kontrollen

Jeder Lizenznehmer erhält mindestens einen Kontrollbesuch pro Kalenderjahr. Bei Lizenznehmern mit mehreren Betriebsstätten sind alle Betriebsstätten, an denen mit Regionalfenster-Ware umgegangen wird, mindestens jährlich zu kontrollieren. Zusätzlich wird bei 10 % der Lizenznehmer eine unangekündigte Stichprobenkontrolle durchgeführt.

Bei Kündigung des zwischen dem Lizenznehmer und der Regionalfenster Service GmbH geschlossenen Lizenzvertrags bzw. der Teilnahmeerklärung erfolgt im Kalenderjahr der Kündigung eine Abschlusskontrolle durch die Zertifizierungsstelle. Dadurch wird die entstehende Kontrolllücke zwischen der letzten Betriebskontrolle und dem Kündigungstermin geschlossen.

Benötigt ein Lizenznehmer vorübergehend keine Regionalfenster-Zertifizierung, hat er die Möglichkeit des Aussetzens³ der Zertifizierung. In diesem Fall ist ebenfalls eine Abschlusskontrolle durchzuführen.

Zertifizierungsstellen

Die Kontrolle/Zertifizierung darf ausschließlich von Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die von der Regionalfenster Service GmbH zugelassen sind. Die [zugelassenen Zertifizierungsstellen](#) sind auf der Homepage der Regionalfenster Service GmbH veröffentlicht. Der Lizenznehmer kann unter den zugelassenen Zertifizierungsstellen frei wählen. Er schließt einen Kontrollvertrag mit einer Zertifizierungsstelle und gibt diese im Rahmen seiner Registrierung in der Regionalfenster-Datenbank an.

³ Weitere Informationen zum Aussetzen der Zertifizierung siehe Kapitel 3.4 Leitfaden Kontrolle und Zertifizierung.

3 Weiterführende Bestimmungen für Erzeuger

3.1 Herkunftskriterien

Erzeugnisse landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ursprungs müssen bestimmte Herkunftskriterien erfüllen, um in Zeile 1 des Regionalfensters aus einer definierten Region ausgelobt werden zu dürfen. Die Kriterien unterscheiden sich nach Art des Erzeugnisses.

3.1.1 Pflanzliche Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Pflanzliche Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr müssen mindestens für die im Folgenden festgelegten Zeiträume durchgehend in der definierten Region kultiviert worden sein:

Art der Erzeugnisse		Mindestzeitraum in der Region
Pflanzliche Erzeugnisse (außer den nachfolgend eigenständig aufgeführten)		Die Kulturzeit muss vollständig, bzw. im Falle der Verwendung von Jungpflanzen ab deren Pflanzung, in der definierten Region stattfinden.
Gemüse, das getrieben wird (z.B. Chicorée, Schnittlauch)		Die Phase des Treibens muss vollständig in der definierten Region stattfinden.
Pilze	Champignons	Das Zusammenbringen von geimpftem Substrat und Deckerde, die Einfüllung in die Zuchträume, die ca. 14-tägige Wachstumszeit in den Zuchtbeeten und die anschließende Erntezeit müssen in der definierten Region erfolgen.
	Edelpilze (alle Kulturspeispilze außer Champignons)	Die letzten 2/3 der Inkubationszeit (Durchwachszeit) sowie die gesamte Fruchtkörperbildung, Fruchtkörperproduktion und Ernte müssen in der definierten Region erfolgen.

Optionale Herkunftsdeklaration von Vorstufen

Für bestimmte Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht die Möglichkeit, die Herkunft aus der definierten Region im Regionalfenster auszuloben. Folgende Aussagen zu Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung sind im Bereich der pflanzlichen Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr möglich:

Saat-/ Pflanzgut aus der Region

Die Auslobung der Verwendung von regionalem Saatgut und Pflanzgut ist nur dann möglich, wenn das Saatgut/Pflanzgut zu 100 % in der definierten Region erzeugt wurde. Dies gilt auch für Jungpflanzen, Stecklinge und Zwiebeln.

Pilze: Substrat und Deckerde aus der Region

Die Auslobung von regionalem Substrat und Deckerden ist möglich, sofern diese zu 100 % in der definierten Region erzeugt wurden.

3.1.2 Blumen und Zierpflanzen

Blumen und Zierpflanzen müssen mindestens für die im Folgenden festgelegten Zeiträume durchgehend in der definierten Region kultiviert worden sein:

Art der Erzeugnisse	Beginn artspezifische Kulturzeit	Mindestzeitraum in der Region
Saison- und Balkonpflanzen: <ul style="list-style-type: none"> - Frühjahrs- und Sommerblüher - Alle nicht winterharten Pflanzen - Erica gracilis - Lavandula Stoechas 	Ab Aussaat oder ab Setzen des bewurzelten/unbewurzelten Stecklings	Die letzten 2/3 der artspezifischen Kulturzeit
Blumenzwiebeln: <ul style="list-style-type: none"> - Angetriebene Zwiebeln in Töpfen - Blumenzwiebeln als Endprodukt 	Ab Stecken der Jungzwiebeln (aus denen die Tochterzwiebeln hervorgehen, die geerntet, präpariert und verkauft werden)	Komplette artspezifische Kulturzeit
Winterharte Pflanzen und Bäume: <ul style="list-style-type: none"> - Wurzelechte Sträucher/Bäume - (keine Obstbäume) 	Ab Setzen/Topfen des Sämlings, des bewurzelten/unbewurzelten Stecklings oder Steckholzes	Die letzten 2/3 der artspezifischen Kulturzeit
Winterharte Pflanzen und Bäume: <ul style="list-style-type: none"> - Veredelte Sträucher/Bäume (Obstbäume) 	Ab Auspflanzung/Topfen der veredelten bzw. zusammengesetzten Ware	Die letzten 2/3 der artspezifischen Kulturzeit
Schnittblumen/Schnittgrün (Freiland/Glashaus)	Ab Pflanzung, Start der Treiberei bzw. Beginn des Neuaustriebs nach einer längeren Ruhezeit (Winter, Trockenheit, Johannitrieb)	Komplette artspezifische Kulturzeit
Topfpflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Blühende und grüne Zimmerpflanzen 	Ab Aussaat oder ab Setzen des bewurzelten/unbewurzelten Stecklings; Bei Teilung der Pflanze ab der Wieder-Einpflanzung	Die letzten 2/3 der artspezifischen Kulturzeit
Rasen	Ab Aussaat	Komplette artspezifische Kulturzeit
Pflanzen perennierend (krautig, mehrjährig): <ul style="list-style-type: none"> - Farne - Bambus - Ziergräser - Stauden 	Ab Aussaat, Stecken oder ab Topfen der bewurzelten Jungpflanze; Bei Teilung der Pflanze ab der Wieder-Einpflanzung	Die letzten 2/3 der artspezifischen Kulturzeit

Optionale Herkunftsdeklaration von Vorstufen

Für bestimmte Vorstufen der Erzeugung besteht die Möglichkeit, die Herkunft aus der definierten Region im Regionalfenster auszuloben. Folgende Aussagen zu Vorstufen sind im Bereich der Blumen und Zierpflanzen möglich:

Saat-/ Pflanzgut aus der Region

Die Auslobung der Verwendung von regionalem Saatgut bzw. Pflanzgut ist nur dann möglich, wenn das Saatgut bzw. Pflanzgut zu 100 % in der definierten Region erzeugt wurde. Dies gilt auch für Jungpflanzen, Stecklinge, Zwiebeln und Veredlungsunterlagen.

3.1.3 Tiere zur Fleischgewinnung⁴

Tiere zur Fleischgewinnung müssen in Deutschland geboren bzw. geschlüpft und durchgehend aufgewachsen sein. Die Tiere müssen außerdem für einen festgelegten Mindestzeitraum vor der Schlachtung durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein.

In der folgenden Tabelle sind die Herkunftskriterien für Tiere zur Fleischgewinnung zusammenfassend dargestellt:

Tierart	Alter des Tieres zum Zeitpunkt der Schlachtung	Geburt/Schlupf und Aufwachsen	Mindestzeitraum vor der Schlachtung in der Region
Rinder, Kälber	jünger als zwölf Monate	Geburt und Aufwachsen in der Region	
	älter als zwölf Monate	Geburt u. Aufwachsen in Deutschland ⁵	zwölf Monate
Schweine		Geburt u. Aufwachsen in Deutschland ⁵	ab 35 kg Lebendgewicht oder vier Monate
Schafe, Ziegen	jünger als sechs Monate	Geburt und Aufwachsen in der Region	
	älter als sechs Monate	Geburt u. Aufwachsen in Deutschland ⁵	sechs Monate
Geflügel	jünger als ein Monat	Schlupf u. Aufwachsen in Deutschland ⁵	ab Beginn der Mast
	älter als ein Monat	Schlupf u. Aufwachsen in Deutschland ⁵	ein Monat
Fische		Schlupf u. Aufwachsen in Deutschland ⁵	ab einem Gewicht von 10 g
Insekten		Schlupf und Aufwachsen in der Region	

⁴ Zu den Tieren zur Fleischgewinnung zählen auch Fische und Insekten.

⁵ Abweichend hiervon gilt bei Regionen, die als Naturraum mit Flächen auch außerhalb Deutschlands definiert sind, dass Geburt/Schlupf und Aufwachsen auch außerhalb Deutschlands, jedoch nur innerhalb der definierten Region, zulässig sind. Staatsgrenzen überschreitende definierte Regionen sind nur bei Naturräumen zulässig. Vgl. Kapitel 1.2 „Definition der Region“.

Optionale Deklaration der Geburt in der definierten Region

Bei Tieren, die in der definierten Region geboren/geschlüpft und dort durchgehend aufgewachsen sind, kann optional die Geburt/der Schlupf in der Region registriert und ausgelobt werden.

3.1.4 Tiere zur Erzeugung tierischer Erzeugnisse außer Fleisch

Tiere, die zur Erzeugung tierischer Erzeugnisse (außer Fleisch) gehalten werden, müssen zum Zeitpunkt der Erzeugung in der ausgewiesenen Region gehalten werden. Zu den tierischen Erzeugnissen zählen beispielsweise Milch, Eier und Honig.

Optionale Herkunftsdeklaration der Vorstufe Futtermittel

Im Bereich der tierischen Erzeugung besteht die Möglichkeit, den Anteil regionaler Futtermittel an der gesamten Futterration auszuloben. Dies gilt sowohl bei Tieren zur Fleischgewinnung als auch bei Tieren zur Erzeugung tierischer Erzeugnisse außer Fleisch. Die Auslobung kann erfolgen, wenn mindestens 51 % der eingesetzten Futtermittel regional erzeugt worden sind. Die ausgelobte Herkunftsregion für Futtermittel ist identisch mit der ausgelobten Herkunftsregion des Produkts. Der Mindestanteil gilt für alle Tierarten.⁶

3.2 Rückverfolgung und Kennzeichnung

Der Erzeugerbetrieb muss ein System zur Rückverfolgbarkeit einrichten. Sämtliche internen Arbeitsschritte von der Warenbeschaffung bis zum Warenausgang müssen so aufgebaut sein, dass die Rückverfolgung und Identifizierung von Ware lückenlos gewährleistet und nachvollziehbar dokumentiert ist. Es muss eine eindeutige Kennzeichnung der Ware und Lagereinrichtungen z.B. durch den Begriff „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die Angabe der Region erfolgen, wo dies zur unzweifelhaften Identifizierbarkeit notwendig ist.

3.2.1 Herkunftsnachweise/Zertifikate

Zum Herkunftsnachweis ist im Bereich der tierischen Erzeugung ein Bestandsregister, im Bereich der pflanzlichen Erzeugung ein Flächennutzungsnachweis zu führen. Falls kein Flächennutzungsnachweis vorliegt, muss der Herkunftsnachweis anhand von Dokumenten wie der Schlagkartei mit Verortung erfolgen. Gesetzlich kennzeichnungspflichtige Tiere müssen gekennzeichnet sein, z.B. mit Ohrmarken.

Wenn der Lizenznehmer Regionalfenster-Ware oder Ware eines anerkannten Standards⁷ zukaufte, muss er die Regionalfenster-Zertifikate bzw. Zertifikate des anerkannten Standards der Lieferanten als Herkunftsnachweis vorliegen haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Rohstoffe/Produkte aus der entsprechenden Region in der Zertifizierung erfasst sind. Es ist eine aktuelle Übersicht über die Lieferanten zu führen, aus der die Art der Zertifizierung (Regionalfenster oder anerkannter Standard) und die Zertifikatslaufzeit hervorgeht.

⁶ Hinweis: Das Prüf- und Sicherungssystem für regionale Futtermittel befindet sich im Aufbau. Bei Interesse an der Auslobung regionaler Futtermittel bitte an die Geschäftsstelle wenden.

⁷ Welche Standards auf welcher Wertschöpfungsstufe anerkannt sind, zeigt Anlage 5 des Handbuchs. Die anerkannten Standards sind zudem auf der Homepage der Regionalfenster Service GmbH veröffentlicht.

3.2.2 Kennzeichnung Lieferdokumentation

Wareneingang

Wenn der Lizenznehmer *Regionalfenster-Ware* zukaufte, muss diese mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der definierten Region gekennzeichnet sein.

Wenn der Lizenznehmer *Ware eines anerkannten Standards* zukaufte, sind bezüglich der Lieferdokumentation im Wareneingang folgende Punkte zu beachten: Die Lieferdokumentation muss eindeutig ausweisen, dass es sich bei der bezogenen Ware um Ware handelt, die nach dem anerkannten Standard zertifiziert ist. Werden die Lieferdokumente vom Lizenznehmer erstellt, ist eine zusätzliche Regionalfenster-Kennzeichnung zulässig, aber nicht vorgegeben.

Packt ein Erzeuger mit anerkanntem Standard ein Regionalfenster-Produkt ab, welches beim nachgelagerten Lizenznehmer als Hersteller registriert ist, ist die zusätzliche Regionalfenster-Kennzeichnung auch auf erzeugereigenen Lieferdokumenten zulässig.

Falls eine Unterregion eines anerkannten Standards im Regionalfenster ausgelobt wird, muss diese auf der Lieferdokumentation ausgewiesen sein. Beispiele hierfür sind:

- GQ Franken
- QZBW deutsche Bodenseeregion

Warenausgang

Lieferdokumente im Warenausgang sind mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der definierten Region zu kennzeichnen.

Beauftragt ein Lizenznehmer eine Lohn­tätigkeit (siehe auch → **Kapitel 3.3.2**) trägt er dafür Sorge, dass das Lohnunternehmen die Lieferdokumentation für die in der Lohn­tätigkeit erfassten Artikel mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der definierten Region kennzeichnet. Dies gilt auch für den Fall, dass das Lohnunternehmen nach einem anerkannten Standard zertifiziert ist.

Bei der Kennzeichnung von Lieferdokumenten sind Abkürzungen für Regionen zulässig, sofern diese eindeutig sind. Werden Bundesländer abgekürzt, sind die [offiziellen Länderabkürzungen zu verwenden](#).

3.2.3 Kennzeichnung von Produkten

3.2.3.1 Kennzeichnung von in Endverbraucher­verpackung abgepackten Produkten

Bei Abpackung in Endverbraucher­verpackung erfolgt die Kennzeichnung des Produktes mit dem Regionalfenster-Zeichen.

Zeile 1: Deklaration der Herkunft

Wie in → **Kapitel 1.1** erläutert, zeigt Zeile 1 des Regionalfensters an, aus welcher Region das Produkt stammt. Die Formulierung in der ersten Zeile des Regionalfensters lautet

→ bei Monoprodukten: **Produkt aus definierter Region**

Zeile 2: Deklaration des Verarbeitungsortes

Wie in → **Kapitel 1.1** erläutert, werden in Zeile 2 Angaben zum Verarbeitungsort gemacht. Alle Verarbeitungsschritte müssen in Deutschland stattfinden. Die aus Verbrauchersicht wichtigen

Verarbeitungsorte werden im Regionalfenster angegeben, wie zum Beispiel Verarbeitungsschritte außerhalb der definierten Region. Für Produkte, bei denen der Abpackort anzugeben ist, gilt: Es ist der Ort anzugeben, an dem das Regionalfenster am Produkt aufgebracht wird.

Für die Vergabe des Regionalfensters ist die Nennung der einzelnen Verarbeitungsorte gegenüber der Regionalfenster Service GmbH notwendig. Die Regionalfenster Service GmbH behält sich ein Änderungsrecht vor. Regelungen zur Verwendung von Formulierungen bei der Nennung des Verarbeitungsortes hängen von der Art der Verarbeitungsschritte ab und sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen.

Zeile 3: Deklaration des Mengenanteils regionaler Zutaten

Die 3. Zeile des Regionalfensters ist nur bei zusammengesetzten Produkten relevant und entfällt auf Stufe der Erzeugung.

Beispiele für die Regionalfenster-Kennzeichnung von in Endverbraucherpackung abgepackten Produkten



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einer Eierpackung



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einem Spargelbund



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einer Topfblume

Neben dem Regionalfenster-Zeichen muss die Endverbraucherpackung auch entweder mit der GTIN oder mit dem RF-Code gekennzeichnet sein. Ausführliche Regelungen zu Layout, Form, Inhalten und Platzierung der Regionalfenster-Deklaration, der GTIN und des RF-Codes sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen.

3.2.3.2 Kennzeichnung von unverpackten Produkten

Unverpackte Produkte werden mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der Region gekennzeichnet. Die Kennzeichnung mit dem Regionalfenster-Zeichen ist nur nach Absprache mit der Regionalfenster Service GmbH und Freigabe durch die Regionalfenster Service GmbH möglich. Zudem sind unverpackte Produkte mit der GTIN bzw. bei Produkten ohne GTIN mit dem RF-Code zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung erfolgt an der Umverpackung. Beispiele für die Umverpackung sind:

- Kisten, in die Äpfel zur Entnahme durch den Verbraucher gepackt sind,
- Folie, die vor dem Verbringen eines Fleischerzeugnisses in die Bedientheke entfernt wird.

3.2.4 Artikelliste

Hat der Erzeugerbetrieb Produkte bei der Regionalfenster Service GmbH registriert, muss er eine Liste über die als Regionalfenster-Ware vermarkteten Artikel führen. Die Artikelliste ist aus dem unternehmenseigenen Warenwirtschaftssystem (oder aus anderer interner Dokumentation) zu generieren und inhaltlich so zu konzipieren, dass eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Artikel zu den in der Regionalfenster-Datenbank registrierten Produkten möglich ist. Bei Produkten mit GTIN auf der Endverbraucherpackung bzw. bei unverpackten Produkten an der Umverpackung muss diese in der Liste mit aufgeführt werden. Bei Produkten ohne GTIN muss der RF-Code des Produktes (siehe → **Kapitel 3.3.1**) in der Liste mit aufgeführt werden. Hat der Erzeugerbetrieb lediglich Rohstoffe registriert, ist eine Artikelliste nicht erforderlich.

3.3 Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungsverfahren

Erzeugerbetriebe sind registrierungs-, kontroll- und zertifizierungspflichtig.

Ausnahmen und besondere Regelungen zur Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht sind in → **Kapitel 3.3.2** beschrieben.

Als Hilfestellung zur Feststellung, ob ein Erzeugerbetrieb registrierungs-, kontroll- und zertifizierungspflichtig ist, kann die Entscheidungsmatrix in Anlage 1 angewendet werden.

3.3.1 Registrierung

Wie in → **Kapitel 2.2** beschrieben, erfolgt die Registrierung des Unternehmens und der einzelnen Rohstoffe/Produkte in der Regionalfenster Datenbank⁸.

⁸ Einzelheiten zur Registrierung in der Datenbank und eine Erläuterung von datenbankspezifischen Begrifflichkeiten (z.B. Markeninhaber, Hersteller, Zwischenhändler) sind dem [Leitfaden Datenbank](#) zu entnehmen.

Bei der Registrierung des Unternehmens werden u.a. folgende Angaben benötigt:

- Name, Adresse und Typ des Unternehmens (Unternehmenssitz)
- Nennung sämtlicher Betriebsstätten, an denen mit Regionalfenster-Ware umgegangen wird
- Nennung des Vermarktungsunternehmens bei ausgegliederter Vermarktung (falls zutreffend)
- Nennung von Lohnunternehmen (falls zutreffend)

Bei der Registrierung von Produkten gilt, dass das Anlegen eines Produktes mit den Grunddaten immer durch den Markeninhaber erfolgen muss. Falls das Produkt unter einer Eigenmarke des Herstellers vermarktet wird, ist der Hersteller Markeninhaber und muss das Produkt anlegen. Wird das Produkt unter einer Handelsmarke vertrieben, muss das Handelshaus als Markeninhaber das Produkt anlegen. Die Vervollständigung der Registrierung eines Produktes erfolgt in beiden Fällen durch den Hersteller.

Bei der Registrierung eines Rohstoffes/Produktes müssen u.a. folgende Angaben gemacht werden:

- Name des Rohstoffs/Produkts
- Markenname (bei Produkten)
- Rohstoff- / Produktkategorie
- GTIN (bei Produkten), falls nicht vorhanden RF-Code (siehe → **Leitfaden Datenbank, Kapitel 7**)
- Verpackungs- bzw. Etikettenlayout (Dateigröße maximal 8 MB; bei Produkten)
- Angaben des/der Verarbeitungsorte(s)
- Regionsdefinition, mit der der Rohstoff/das Produkt deklariert werden soll
- Zertifizierungsstelle.

Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, sämtliche in der Regionalfenster-Datenbank zum Unternehmen und zu den Rohstoffen/Produkten hinterlegten Daten und Angaben auf aktuellem Stand zu halten. Änderungen der Daten und Angaben zu Rohstoffen/Produkten, wie beispielsweise Änderungen am Verpackungs- bzw. Etikettenlayout, bedürfen einer erneuten Freigabe durch die Regionalfenster Service GmbH. Es dürfen lediglich freigegebene Verpackungs- bzw. Etikettenlayouts für die Kennzeichnung von Produkten verwendet werden.

3.3.2 Ausnahmen und besondere Regelungen zur Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht

→ Erzeuger mit ausgegliederter Vermarktung⁹

Erzeuger mit ausgegliederter Vermarktung müssen im Rahmen der Registrierung des Erzeugerbetriebs beide Unternehmen (Erzeugerbetrieb und Vermarktungsunternehmen) angeben. Bei der ausgegliederten Vermarktung erfolgt die Kontrolle des Vermarktungsunternehmens im Rahmen der Kontrolle des Erzeugerbetriebs. Es wird ein Zertifikat ausgestellt, auf dem beide Unternehmen genannt sind.

⁹ Zur Erläuterung der Begrifflichkeit siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

→ Erzeuger als Mitglied einer Gruppensertifizierung

Unternehmen, die als Ersterfasser Regionalfenster-Ware von Erzeugern beziehen (z.B. Verarbeitungsunternehmen, Großhandelsunternehmen, Erzeugergemeinschaften), können unter bestimmten Bedingungen eine Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe durchführen. Ein Erzeuger, der als Mitglied der Erzeugergruppe an der Gruppensertifizierung eines Lizenznehmers teilnimmt,

- muss sich nicht bei der Regionalfenster Service GmbH registrieren,
- ist gemäß den Vorgaben des Leitfadens Gruppensertifizierung kontrollpflichtig,
- ist als Mitglied der Erzeugergruppe nicht eigenständig zertifiziert, sondern in der Zertifizierung des Lizenznehmers, der die Gruppensertifizierung durchführt, erfasst.

→ Erzeuger mit anerkanntem Standard

Bei Erzeugern mit anerkanntem Standard¹⁰ ist zu unterscheiden, ob Rohstoffe oder Produkte vermarktet werden.

- **Vermarktung von Rohstoffen:**

In der Anerkennung erfasste Rohstoffe erfüllen die Regionalfenster-Anforderungen. Diese Rohstoffe können ohne Regionalfenster-Registrierung, -Kontrolle und -Zertifizierung für die im anerkannten Standard ausgelobte Region an Regionalfenster-Lizenznehmer geliefert werden.

- **Vermarktung von Produkten:**

Vermarktet ein Erzeuger mit anerkanntem Standard Regionalfenster-Produkte, ist er registrierungs-, kontroll- und zertifizierungspflichtig.

Ausnahme: Wenn die Registrierung der Produkte durch den nachgelagerten Lizenznehmer als Hersteller erfolgt, besteht für Erzeuger, die nach einem staatlich getragenen anerkannten Standard¹¹ zertifiziert sind, keine Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht.

→ Beauftragung eines Lohnunternehmens¹²

Beauftragt ein Lizenznehmer eine Lohntätigkeit (z.B. Lagerung und/oder Reinigung von Getreide, Abpackungstätigkeit), muss er mit dem Lohnunternehmen den „Regionalfenster-Vertrag für Lohnunternehmen“ schließen und die Lohntätigkeit in der Regionalfenster-Datenbank angeben. Lohnunternehmen müssen sich nicht eigenständig bei der Regionalfenster Service GmbH registrieren. Sie sind für die vom Lizenznehmer beauftragte Tätigkeit in der Zertifizierung des Lizenznehmers erfasst und verfügen über keine eigenständige Zertifizierung.

Der „Regionalfenster-Vertrag für Lohnunternehmen“ ist auch für den Fall zu schließen, dass

- das Lohnunternehmen selbst Regionalfenster-Lizenznehmer ist und für die eigenständig registrierten Rohstoffe/Produkte Regionalfenster-zertifiziert ist,
- das Lohnunternehmen nach einem anerkannten Standard zertifiziert ist.

¹⁰ Welche Standards auf welcher Wertschöpfungsstufe anerkannt sind, zeigt Anlage 5 des Handbuchs. Die anerkannten Standards sind zudem auf der Homepage der Regionalfenster Service GmbH veröffentlicht.

¹¹ Zu den staatlich getragenen anerkannten Standards zählen aktuell: Qualitätszeichen Baden-Württemberg, Bio-Zeichen Baden-Württemberg, Geprüfte Qualität Bayern, Bayerisches Bio-Siegel, Geprüfte Qualität Hessen, Bio aus Hessen, Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz, Qualitätszeichen Saarland.

¹² Zur Erläuterung der Begrifflichkeit siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

Der Lizenznehmer führt folgende Übersichten und stellt diese dem Lohnunternehmen in jeweils aktueller Version zur Verfügung:

- Falls Rohstoffe zugekauft werden: Liste der Lieferanten
- Falls beim Lohnunternehmen in Endverbraucherpackung abgepackte Produkte in Lohn hergestellt werden: Liste über die in der Lohn­tätigkeit erfassten Produkte einschließlich der Angaben zur definierten Region und zum Ort der Abpackung.

Bei jedem Lohnunternehmen muss pro Kalenderjahr mindestens eine Kontrolle der Lohn­tätigkeit erfolgen, die vor Ort durchzuführen ist. Dies gilt auch für Lohnunternehmen, die nach einem anerkannten Standard oder eigenständig Regionalfenster zertifiziert sind.

Beabsichtigt ein Lizenznehmer die Beauftragung eines Lohnunternehmens mit Regionalfenster-Lohn­tätigkeiten zu beenden, informiert er rechtzeitig (mindestens drei Monate vor Beendigung des Lohnverarbeitungsvertrags) seine Zertifizierungsstelle, damit diese die Abschlusskontrolle beim Lohnunternehmen einplanen und vor Beendigung des Lohnverarbeitungsvertrags durchführen kann.

Für die Durchführung der Kontrollen beim Lohnunternehmen ist die Zertifizierungsstelle des Lizenznehmers verantwortlich. Für den Fall, dass das Lohnunternehmen selbst Regionalfenster-Lizenznehmer ist und über eine eigenständige Regionalfenster-Zertifizierung verfügt, kann die Zertifizierungsstelle des die Lohn­tätigkeit beauftragenden Lizenznehmers bei der Zertifizierungsstelle des Lohnunternehmens die Mitprüfung der Lohn­tätigkeit in Auftrag geben.

→ **Optionale Herkunftsdeklaration von Vorstufen**

Bei der optionalen Herkunftsdeklaration von Vorstufen (Saatgut, Futtermittel etc., siehe → **Kapitel 3.1**) muss zusätzlich die Herkunft dieser Vorstufen über alle Handels- und Verarbeitungsstufen sowie die Erzeuger kontrolliert werden.

3.3.3 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Beabsichtigt ein Lizenznehmer die Zertifizierungsstelle zu wechseln, informiert er die Regionalfenster Service GmbH und beide betroffenen Zertifizierungsstellen hierüber. Nach Abschluss des Kontrollvertrages mit der neuen Zertifizierungsstelle ersetzt der Lizenznehmer die ehemalige durch die neue Zertifizierungsstelle in der Datenbank. Er stimmt mit beiden Zertifizierungsstellen eine Frist zur Verwendung von ggf. noch vorhandenen Verpackungen/ Etiketten im Hinblick auf die Angabe der Zertifizierungsstelle im Regionalfenster ab.

4 Weiterführende Bestimmungen für Abpackungs- und Verarbeitungsunternehmen

4.1 Herkunftskriterien

Die Kernregeln für **Monoprodukte** sind im → **Kapitel 1.3.1** beschrieben.

Die Kernregeln für **zusammengesetzte Produkte** sind im → **Kapitel 1.3.2** dargelegt. Wie darin erläutert, müssen bei zusammengesetzten Produkten die Hauptzutat(en) und die wertgebenden Zutaten aus der definierten Region stammen. Dabei gilt:

Hauptzutaten

Hauptzutaten sind die Zutaten im Zutatenverzeichnis, die in der Auflistung an den ersten Stellen stehen, außer Wasser. Wenn die erste Hauptzutat Wasser ist, so müssen die nachfolgenden Hauptzutaten aus der definierten Region stammen.

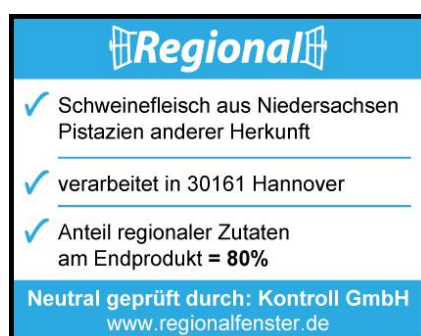
Wertgebende Zutaten

Zu den wertgebenden Zutaten zählen, in Anlehnung an Artikel 22 LMIV (Quantitative Angabe der Zutaten \cong QUID), Einzelzutaten und Zutatenklassen, bei denen die Angabe der Menge in der Zutatenliste erfolgt.

Es gibt Fälle, in denen - beispielsweise aus klimatischen Gründen oder weil sie in der benötigten Menge und/oder Qualität nicht angeboten wird - eine wertgebende Zutat nicht aus der definierten Region verfügbar ist. In diesen Fällen gilt folgende Sonderregelung:

Falls eine wertgebende Zutat aus der definierten Region nicht verfügbar ist, darf sie aus anderer Herkunft bezogen werden. Dies ist in Zeile 1 des Regionalfensters anzugeben.

Beispiel Mortadella mit Pistazien:



Sollte sich die Marktlage ändern und ein Anbieter für die wertgebende Zutat aus der definierten Region in der benötigten Menge und Qualität vorhanden sein, muss innerhalb einer zu vereinbarenden Frist auf diese Zutat umgestellt oder auf die Regionalfenster-Deklaration verzichtet werden.

Die Hauptzutaten und die wertgebenden Zutaten, die aus der definierten Region stammen, sind in Zeile 1 des Regionalfensters anzugeben. Neben den Hauptzutaten und gegebenenfalls den wertgebenden Zutaten können optional weitere Zutaten aus der definierten Region angegeben werden.

Inhaltsstoffe, die aus technologischen Gründen zugegeben werden

Inhaltsstoffe, die ausschließlich aus technologischen Gründen hinzugegeben werden und die aus dem gleichen landwirtschaftlichen Rohstoff bestehen wie eine Zutat, für die die regionale Herkunft ausgewiesen wird, sollen nach Möglichkeit ebenfalls aus der definierten Region stammen.

4.2 Rückverfolgung und Kennzeichnung

Der Lizenznehmer muss ein System zur Rückverfolgbarkeit einrichten. Sämtliche internen Arbeitsschritte von der Warenbeschaffung bis zum Warenausgang müssen so aufgebaut sein, dass die Rückverfolgung und Identifizierbarkeit von Ware lückenlos gewährleistet und nachvollziehbar dokumentiert ist. Es muss eine eindeutige Kennzeichnung der Ware und Lagereinrichtungen z.B. durch den Begriff „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die Angabe der Region erfolgen, wo dies zur unzweifelhaften Identifizierbarkeit notwendig ist.

4.2.1 Bezug von zeichenfähiger Ware / Lieferantenzertifikate

Ein Lizenznehmer hat folgende Möglichkeiten, zeichenfähige Ware zu beziehen:

- (1) Der Lieferant ist für die gelieferten Rohstoffe/Produkte eigenständig Regionalfenster-zertifiziert.

In diesem Fall muss der Lizenznehmer das Regionalfenster-Zertifikat samt Zertifikatsanlage des Lieferanten vorliegen haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die bezogenen Rohstoffe/Produkte aus der entsprechenden Region in der Zertifizierung erfasst sind¹³.

- (2) Der Lieferant ist für die gelieferten Rohstoffe nach einem anerkannten Standard zertifiziert¹⁴.

In diesem Fall muss der Lizenznehmer das Zertifikat des anerkannten Standards des Lieferanten vorliegen haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die bezogenen Rohstoffe aus der entsprechenden Region in der Zertifizierung erfasst sind.

- (3) Der Lizenznehmer führt eine Gruppensertifizierung durch (siehe → **Kapitel 4.3.2**). Die liefernden Erzeuger sind Mitglied der Gruppensertifizierung des Lizenznehmers.

Eine Besonderheit stellt der Bezug von Streuobst/Obst aus privatem Anbau dar. Dies ist in → **Kapitel 4.3.3** beschrieben.

4.2.2 Lieferantenliste

Bezieht der Lizenznehmer Ware von eigenständig Regionalfenster-zertifizierten Lieferanten u/o Lieferanten, die nach einem anerkannten Standard zertifiziert sind, muss er eine aktuelle

¹³ Die Teilnahme am QS-/QS-GAP-Zusatzmodul Regionalfenster ist **keine** eigenständige Regionalfenster-Zertifizierung.

¹⁴ Welche Standards auf welcher Wertschöpfungsstufe anerkannt sind, zeigt Anlage 5 des Handbuchs. Die anerkannten Standards sind zudem auf der Homepage der Regionalfenster Service GmbH veröffentlicht.

Übersicht über diese Lieferanten führen, aus der die Art der Zertifizierung (Regionalfenster oder der anerkannte Standard) und die Zertifikatslaufzeit hervorgeht.

Bezieht der Lizenznehmer im Rahmen seiner Gruppensertifizierung Ware von den Gruppenmitgliedern, führt er gemäß den Vorgaben des Leitfadens Gruppensertifizierung eine Liste der Gruppenmitglieder.

Für jeden Lieferanten muss erkennbar sein, über welche der in Kapitel 4.2.1 beschriebenen Möglichkeiten die Lieferberechtigung gegeben ist: eigenständige Regionalfenster-Zertifizierung oder anerkannter Standard oder Mitglied der eigenen Gruppensertifizierung.

4.2.3 Kennzeichnung Lieferdokumentation

Wareneingang

Bezieht der Lizenznehmer *Regionalfenster-Ware*, muss diese mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der definierten Region gekennzeichnet sein.

Bezieht der Lizenznehmer *Ware eines anerkannten Standards*, sind bezüglich der Lieferdokumentation im Wareneingang folgende Punkte zu beachten: Die Lieferdokumentation muss eindeutig ausweisen, dass es sich bei der bezogenen Ware um Ware handelt, die nach dem anerkannten Standard zertifiziert ist. Werden die Lieferdokumente vom Lizenznehmer erstellt, ist eine zusätzliche Regionalfenster-Kennzeichnung zulässig, aber nicht vorgegeben.

Packt ein Erzeuger mit anerkanntem Standard ein Regionalfenster-Produkt ab, welches beim nachgelagerten Lizenznehmer als Hersteller registriert ist, ist die zusätzliche Regionalfenster-Kennzeichnung auch auf erzeugereigenen Lieferdokumenten zulässig.

Falls eine Unterregion eines anerkannten Standards im Regionalfenster ausgelobt wird, muss diese auf der Lieferdokumentation ausgewiesen sein. Beispiele hierfür sind:

- GQ Franken
- QZBW deutsche Bodenseeregion

Warenausgang

Lieferdokumente im Warenausgang sind mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der definierten Region zu kennzeichnen.

Beauftragt ein Lizenznehmer eine Lohn­tätigkeit (siehe auch → **Kapitel 3.3.2**) trägt er dafür Sorge, dass das Lohnunternehmen die Lieferdokumentation für die in der Lohn­tätigkeit erfassten Artikel mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der definierten Region kennzeichnet. Dies gilt auch für den Fall, dass das Lohnunternehmen nach einem anerkannten Standard zertifiziert ist.

Bei der Kennzeichnung von Lieferdokumenten sind Abkürzungen für Regionen zulässig, sofern diese eindeutig sind. Werden Bundesländer abgekürzt, sind die [offiziellen Länderabkürzungen zu verwenden](#).

4.2.4 Kennzeichnung von Produkten

4.2.4.1 Kennzeichnung von in Endverbraucher­verpackung abgepackten Produkten

Bei Abpackung in Endverbraucher­verpackung erfolgt die Kennzeichnung des Produktes mit dem Regionalfenster-Zeichen.

Zeile 1: Deklaration der Herkunft

Wie in → **Kapitel 1.1** erläutert, zeigt Zeile 1 des Regionalfensters an, aus welcher Region das Produkt stammt oder aus welcher Region bei zusammengesetzten Produkten die Zutaten stammen.

Die Formulierung in der ersten Zeile des Regionalfensters lautet:

→ bei (Quasi-)Monoprodukten: **Produkt aus definierter Region**

→ bei zusammengesetzten Produkten: **Zutat(en) aus definierter Region**

Statt des Produktes bzw. der Zutaten kann deren landwirtschaftliche Basis angegeben werden.

- **Beispiel** für Zeile 1 des Monoproduktes „Schlagsahne“:
Statt **Sahne** aus definierter Region kann **Milch** aus definierter Region angegeben werden.
- **Beispiel** Zeile 1 des zusammengesetzten Produktes „Nudeln“:
Statt **Weizenmehl** aus definierter Region kann **Weizen** aus definierter Region angegeben werden.

Zeile 2: Deklaration des Verarbeitungsortes

Wie in → **Kapitel 1.1** erläutert, werden in Zeile 2 Angaben zum Verarbeitungsort gemacht. Alle Verarbeitungsschritte müssen in Deutschland stattfinden. Die aus Verbrauchersicht wichtigen Verarbeitungsorte werden im Regionalfenster angegeben, wie zum Beispiel Verarbeitungsschritte außerhalb der definierten Region. **Für Produkte, bei denen der Abpackort anzugeben ist, gilt: Es ist der Ort anzugeben, an dem das Regionalfenster am Produkt aufgebracht wird.**

Für die Vergabe des Regionalfensters ist die Nennung der einzelnen Verarbeitungsorte gegenüber der Regionalfenster Service GmbH notwendig. Die Regionalfenster Service GmbH behält sich ein Änderungsrecht vor. Regelungen zur Verwendung von Formulierungen bei der Nennung des Verarbeitungsortes hängen von der Art der Verarbeitungsschritte ab und sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen.

Zeile 3: Deklaration des Mengenanteils regionaler Zutaten

Wie in → **Kapitel 1.1** erläutert, zeigt Zeile 3 des Regionalfensters den Mengenanteil regionaler Zutaten im Produkt an. Dies gilt für zusammengesetzte Produkte mit Ausnahme der Quasi-Monoprodukte. Bei Monoprodukten sowie Quasi-Monoprodukten entfällt die dritte Zeile. Bei zusammengesetzten Produkten ist demnach zunächst zu prüfen, ob es sich um ein Quasi-Monoprodukt handelt. Ist das zusammengesetzte Produkt kein Quasi-Monoprodukt, ist der Mengenanteil regionaler Zutaten am Produkt zu bestimmen und in der dritten Zeile anzugeben.

Die Art, wie der Mengenanteil bestimmt wird, ist abhängig davon, ob im Zutatenverzeichnis für Einzelzutat(en) oder Zutatenklasse(n) eine %-Angabe nach QUID erfolgt:

- Verwendung von %-Angaben im Zutatenverzeichnis nach QUID: Der Anteil regionaler Zutaten am Endprodukt entspricht den jeweiligen QUID-Angaben
- Keine Verwendung von %-Angaben im Zutatenverzeichnis nach QUID: Der Anteil regionaler Zutaten am Gesamtprodukt wird anhand der Rezeptur berechnet. Zutaten,

die nicht landwirtschaftlichen Ursprungs sind, wie z.B. Salz und Wasser, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Die Formulierung in der dritten Zeile lautet:

→ bei Anteilsberechnung nach Rezeptur:

Anteil regionaler Zutaten am Gesamtprodukt = xx %

→ bei Anteilsangabe nach QUID-Regelung:

Anteil regionaler Rohstoffe am Endprodukt = xx %

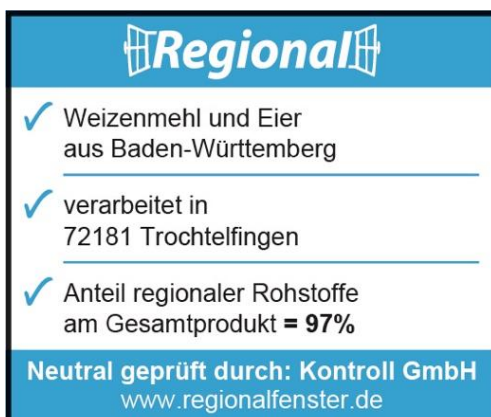
Beispiele für die Regionalfenster-Kennzeichnung von in Endverbraucherpackung abgepackten Produkten



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einer Eierpackung.



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einer Apfelsaftverpackung.



Beispiel für die Regionalfensterkennzeichnung auf einer Nudelpackung.

Neben dem Regionalfenster-Zeichen muss die Endverbraucherpackung auch entweder mit der GTIN oder mit dem RF-Code gekennzeichnet sein. Ausführliche Regelungen zu Layout, Form, Inhalten und Platzierung der Regionalfenster-Deklaration und des RF-Codes sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen.

4.2.4.2 Kennzeichnung von unverpackten Produkten

Unverpackte Produkte werden mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der Region gekennzeichnet. Die Kennzeichnung mit dem Regionalfenster-Zeichen ist nur nach Absprache mit der Regionalfenster Service GmbH und Freigabe durch die Regionalfenster Service GmbH möglich. Zudem sind unverpackte Produkte mit der GTIN bzw. bei Produkten ohne GTIN mit dem RF-Code zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung erfolgt an der Umverpackung. Beispiele für die Umverpackung sind:

- Kisten, in die Äpfel zur Entnahme durch den Verbraucher gepackt sind,
- Folie, die vor dem Verbringen eines Fleischerzeugnisses in die Bedientheke entfernt wird.

4.2.5 Artikelliste

Es ist eine Liste über die als Regionalfenster-Ware vermarkteten Rohstoffe/Produkte zu führen. Diese Artikelliste ist aus dem unternehmenseigenen Warenwirtschaftssystem (oder aus anderer interner Dokumentation) zu generieren und inhaltlich so zu konzipieren, dass eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Artikel zu den in der Regionalfenster-Datenbank registrierten Rohstoffen/Produkten möglich ist. Bei Produkten mit GTIN auf der Endverbraucherpackung bzw. bei unverpackten Produkten an der Umverpackung muss diese in der Liste mit aufgeführt werden. Bei Produkten ohne GTIN muss der RF-Code (siehe → **Kapitel 4.3.1**) in der Liste mit aufgeführt werden.

4.3 Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungsverfahren

Abpackungsunternehmen und Verarbeitungsunternehmen zählen zu den registrierungs-, kontroll- und zertifizierungspflichtigen Unternehmen.

Ausnahmen und besondere Regelungen zur Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht sind in → **Kapitel 4.3.3** beschrieben.

Als Hilfestellung zur Feststellung, ob ein Unternehmen registrierungs- kontroll- und zertifizierungspflichtig ist, kann die Entscheidungsmatrix in Anlage 2 angewendet werden.

4.3.1 Registrierung

Wie in → **Kapitel 2.2** beschrieben, erfolgt die Registrierung des Unternehmens und der einzelnen Rohstoffe/Produkte in der Regionalfenster-Datenbank¹⁵.

Bei der Registrierung des Unternehmens werden u.a. folgende Angaben benötigt:

¹⁵ Einzelheiten zur Registrierung in der Datenbank und eine Erläuterung von datenbankspezifischen Begrifflichkeiten (z.B. Markeninhaber, Hersteller, Zwischenhändler) sind dem [Leitfaden Datenbank](#) zu entnehmen.

- Name, Adresse und Typ des Unternehmens (Unternehmenssitz)
- Nennung sämtlicher Betriebsstätten, an denen mit Regionalfenster-Ware umgegangen wird
- Nennung von Lohnunternehmen (falls zutreffend)
- Angabe der am Warenfluss beteiligten Unternehmen

Bei der Registrierung von Produkten gilt, dass das Anlegen eines Produktes mit den Grunddaten immer durch den Markeninhaber erfolgen muss. Falls das Produkt unter einer Eigenmarke des Herstellers vermarktet wird, ist der Hersteller Markeninhaber und muss das Produkt anlegen. Wird das Produkt unter einer Handelsmarke vertrieben, muss das Handelshaus als Markeninhaber das Produkt anlegen. Die Vervollständigung der Registrierung eines Produktes erfolgt in beiden Fällen durch den Hersteller.

Bei der Registrierung eines Rohstoffs/Produkts müssen u.a. folgende Angaben gemacht werden:

- Name des Rohstoffs/Produkts
- Markenname (bei Produkten)
- Rohstoff- / Produktkategorie
- GTIN (bei Produkten), falls nicht vorhanden RF-Code (siehe → **Leitfaden Datenbank, Kapitel 7**)
- Verpackungs- bzw. Etikettenlayout (Dateigröße maximal 8 MB; bei Produkten)
- Angaben des/der Verarbeitungsorte(s)
- Regionsdefinition, mit der der Rohstoff/das Produkt deklariert werden soll
- Zertifizierungsstelle.

Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, sämtliche in der Regionalfenster-Datenbank zum Unternehmen und zu den Rohstoffen/Produkten hinterlegten Daten und Angaben auf aktuellem Stand zu halten. Änderungen der Daten und Angaben zu Rohstoffen/Produkten, wie beispielsweise Änderungen am Verpackungs- bzw. Etikettenlayout, bedürfen einer erneuten Freigabe durch die Regionalfenster Service GmbH. Es dürfen lediglich freigegebene Verpackungs- bzw. Etikettenlayouts für die Kennzeichnung von Produkten verwendet werden.

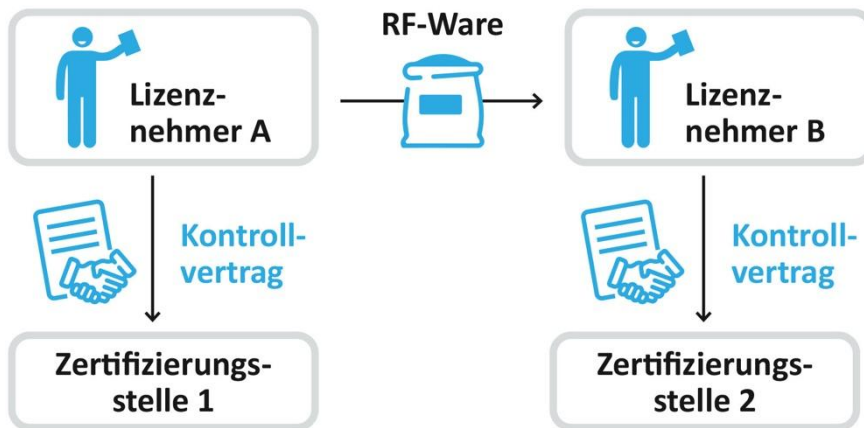
4.3.2 Varianten des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens

Wie in → **Kapitel 2.3** erläutert, gibt es zur Teilnahme am Kontroll- und Zertifizierungsverfahren zwei Varianten: die Einzelzertifizierung sowie die Gruppenzertifizierung.

Für eine Gruppenzertifizierung auf Erzeugerebene müssen die in → **Kapitel 4.3.2.2** beschriebenen Grundbedingungen erfüllt sein. Sind diese Grundbedingungen erfüllt, kann der Lizenznehmer zwischen den beiden Varianten wählen.

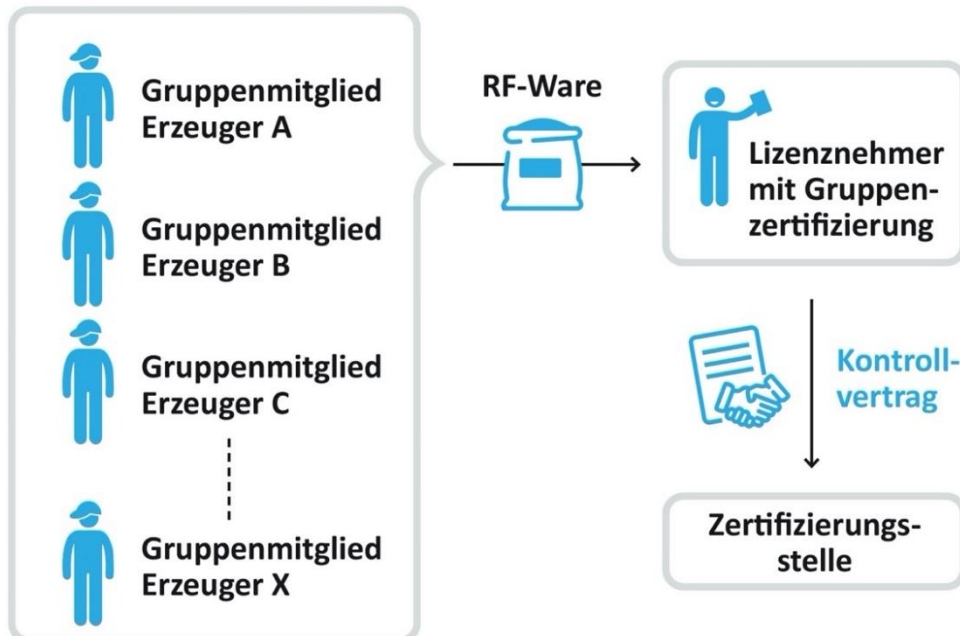
4.3.2.1 Unterschied Einzel- und Gruppensertifizierung

Einzelzertifizierung



Lizenznehmer A und Lizenznehmer B führen jeweils eine Einzelzertifizierung durch. Dafür schließt jeder Lizenznehmer einen Kontrollvertrag mit einer Zertifizierungsstelle ab. Zertifizierungsstelle 1 kontrolliert und zertifiziert Lizenznehmer A. Zertifizierungsstelle 2 kontrolliert und zertifiziert Lizenznehmer B.

Gruppensertifizierung



Ein Lizenznehmer, der eine Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe durchführt, fasst die Erzeugerbetriebe, von denen er Rohstoffe bezieht, in einer Gruppe zusammen. Der Lizenznehmer schließt einen Kontrollvertrag mit einer Zertifizierungsstelle ab. Die Zertifizierungsstelle kontrolliert den Lizenznehmer und führt nach einem im Leitfaden Gruppensertifizierung beschriebenen Verfahren Kontrollen bei den Erzeugerbetrieben, die Mitglieder der Gruppe sind, durch. Die Gruppenmitglieder sind im Kontroll- und Zertifizierungsverfahren des Lizenznehmers erfasst.

Die Verantwortung für die Gruppenmitglieder im Hinblick auf die Einhaltung der Regionalfenster-Vorgaben, wie z.B. der in → **Kapitel 3.1** aufgeführten Herkunftskriterien, liegt beim gruppenverantwortlichen Lizenznehmer.

Erzeuger, die nicht in der Gruppensertifizierung des Lizenznehmers erfasst sind, müssen einen eigenen Kontrollvertrag mit einer Zertifizierungsstelle schließen (Variante Einzelzertifizierung).

4.3.2.2 Grundbedingungen für die Durchführung einer Gruppensertifizierung

Für ein Verarbeitungsunternehmen ist die Durchführung einer Gruppensertifizierung dann möglich, wenn

- es auf der Ersterfassungsstufe der landwirtschaftlichen Rohstoffe angesiedelt ist und
- die Bildung der Erzeugergruppe innerhalb einer der folgenden Kategorien erfolgt:
 - Gemüse, Spargel, Kartoffeln, Kräuter, Obst, Beeren
 - Milch
 - Druschfrüchte
 - Rind
 - Pilze
 - Schwein
 - Geflügel
 - Zierpflanzen
 - Eier
 - Fisch

Beispiel für Verarbeitungsunternehmen, für die eine Gruppensertifizierung denkbar ist: Schlachthof, Getreidemühle.

Weitere Anforderungen und Einzelheiten zur Gruppensertifizierung sind im Regionalfenster-Leitfaden Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe geregelt.

4.3.3 Ausnahmen und besondere Regelungen zur Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht

→ Beauftragung eines Lohnunternehmens¹⁶

Beauftragt ein Lizenznehmer eine Lohntätigkeit, muss er mit dem Lohnunternehmen den „Regionalfenster-Vertrag für Lohnunternehmen“ schließen und die Lohntätigkeit in der Regionalfenster-Datenbank angeben. Lohnunternehmen müssen sich nicht eigenständig bei der Regionalfenster Service GmbH registrieren. Sie sind für die vom Lizenznehmer beauftragte Tätigkeit in der Zertifizierung des Lizenznehmers erfasst und verfügen über keine eigenständige Zertifizierung. Der „Regionalfenster-Vertrag für Lohnunternehmen“ ist auch für den Fall zu schließen, dass

- das Lohnunternehmen selbst Regionalfenster-Lizenznehmer ist und für die eigenständig registrierten Rohstoffe/Produkte Regionalfenster-zertifiziert ist,
- das Lohnunternehmen nach einem anerkannten Standard zertifiziert ist.

Der Lizenznehmer führt folgende Übersichten und stellt diese dem Lohnunternehmen in jeweils aktueller Version zur Verfügung:

¹⁶ Zur Erläuterung der Begrifflichkeit siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

- Liste der für die Lohnfähigkeit relevanten Lieferanten einschließlich Angabe der gelieferten Rohstoffe
- Falls beim Lohnunternehmen in Endverbraucherpackung abgepackte Produkte in Lohn hergestellt werden: Liste über die in der Lohnfähigkeit erfassten Produkte einschließlich Angaben zur definierten Region, Ort der Herstellung/Abpackung und ggf. Anteil regionaler Rohstoffe.

Bei jedem Lohnunternehmen muss pro Kalenderjahr mindestens eine Kontrolle der Lohnfähigkeit erfolgen, die vor Ort durchzuführen ist. Dies gilt auch für Lohnunternehmen, die nach einem anerkannten Standard oder eigenständig Regionalfenster zertifiziert sind.

Beabsichtigt ein Lizenznehmer die Beauftragung eines Lohnunternehmens mit Regionalfenster-Lohnfähigkeiten zu beenden, informiert er rechtzeitig (mindestens drei Monate vor Beendigung des Lohnverarbeitungsvertrags) seine Zertifizierungsstelle, damit diese die Abschlusskontrolle beim Lohnunternehmen einplanen und vor Beendigung des Lohnverarbeitungsvertrags durchführen kann.

Für die Durchführung der Kontrollen beim Lohnunternehmen ist die Zertifizierungsstelle des Lizenznehmers verantwortlich. Für den Fall, dass das Lohnunternehmen selbst Regionalfenster-Lizenznehmer ist und über eine eigenständige Regionalfenster-Zertifizierung verfügt, kann die Zertifizierungsstelle des die Lohnfähigkeit beauftragenden Lizenznehmers bei der Zertifizierungsstelle des Lohnunternehmens die Mitprüfung der Lohnfähigkeit in Auftrag geben.

→ **Verarbeitungsunternehmen mit anerkanntem Standard**

Bei Verarbeitungsunternehmen mit anerkanntem Standard¹⁷ ist zu unterscheiden, ob Rohstoffe oder Produkte vermarktet werden.

- **Vermarktung von verarbeiteten Rohstoffen:**
In der Anerkennung erfasste Rohstoffe erfüllen die Regionalfenster-Anforderungen. Diese Rohstoffe können ohne Regionalfenster-Registrierung, -Kontrolle und -Zertifizierung für die im anerkannten Standard ausgelobte Region an Regionalfenster-Lizenznehmer geliefert werden.
- **Vermarktung von Produkten:**
Vermarktet ein Verarbeitungsunternehmen mit anerkanntem Standard Regionalfenster-Produkte, ist es registrierungs-, kontroll- und zertifizierungspflichtig.

→ **Erzeugnisse aus Streuobst und Obst aus privatem Anbau**

Bei der Herstellung von Erzeugnissen (z.B. Fruchtsaft) aus Streuobst oder Obst aus privatem Anbau gelten hinsichtlich des Herkunftsnachweises sowie des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens besondere Bestimmungen:

A) Bei direkter Anlieferung des Streuobstes/Obstes aus privatem Anbau an die Kelterei gelten folgende Regelungen:

- Zu jeder Lieferung muss die vom Lieferanten unterzeichnete „Erklärung zur Herkunft von Streuobst/Obst aus privatem Anbau“ vorliegen. Anstelle der vorgegebenen Herkunftserklärung ist es zulässig, die Herkunft in anderer Form zu dokumentieren, wobei für jede Lieferung folgende Mindestangaben erfasst sein müssen:
 - Namen/Adresse des Lieferanten

¹⁷ Welche Standards auf welcher Wertschöpfungsstufe anerkannt sind zeigt Anlage 5 des Handbuchs. Die anerkannten Standards sind zudem auf der Homepage der Regionalfenster Service GmbH veröffentlicht.

- gelieferte Menge
- Bestätigung, dass das Obst aus Streuobstbeständen/privatem Anbau aus der definierten Region stammt
- Unterschrift des Lieferanten
- Eine Zertifizierung der Lieferanten von Streuobst/Obst aus privatem Anbau ist nicht erforderlich.

B) Bei Lieferung des Streuobstes/Obstes aus privatem Anbau durch gewerbliche Sammelstellen an die Kelterei gelten folgende Regelungen:

- Die Sammelstellen müssen für jede Annahme von Streuobst/Obst aus privatem Anbau die unter A) aufgeführte Dokumentation führen.
- Für jede Lieferung an die Kelterei muss die Sammelstelle die „Erklärung zur Herkunft von Streuobst/Obst aus privatem Anbau“ ausstellen und die unter A) aufgeführte Dokumentation beifügen.
- Eine Zertifizierung der Sammelstellen ist nicht erforderlich.

Bei der Kontrolle der Kelterei ist die jeweilige Dokumentation zur Überprüfung der Herkunft des Streuobstes/Obstes aus privatem Anbau heranzuziehen.

Lieferanten von Obst aus Erwerbsobstanbau unterliegen nicht dieser besonderen Regelung. Diese sind kontroll- und zertifizierungspflichtig.

4.3.4 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Beabsichtigt ein Lizenznehmer die Zertifizierungsstelle zu wechseln, informiert er die Regionalfenster Service GmbH und beide betroffenen Zertifizierungsstellen hierüber. Nach Abschluss des Kontrollvertrages mit der neuen Zertifizierungsstelle ersetzt der Lizenznehmer die ehemalige durch die neue Zertifizierungsstelle in der Datenbank. Er stimmt mit beiden Zertifizierungsstellen eine Frist zur Verwendung von ggf. noch vorhandenen Verpackungen/ Etiketten im Hinblick auf die Angabe der Zertifizierungsstelle im Regionalfenster ab.

5 Weiterführende Bestimmungen für Großhandel, Erzeugerorganisationen

Für Großhandelsunternehmen/Erzeugerorganisationen, die Produkte abpacken u/o von Erzeugern mit anerkanntem Standard u/o von Mitgliedern ihrer Gruppensertifizierung abpacken lassen, sind die Regelungen für Abpackungsunternehmen relevant. Für diese Unternehmen sind daher statt des Kapitels 5 die Bestimmungen des Kapitels 4 maßgeblich.

5.1 Rückverfolgung und Kennzeichnung

Das Unternehmen muss ein System zur Rückverfolgbarkeit einrichten. Sämtliche internen Arbeitsschritte von der Warenbeschaffung bis zum Warenausgang müssen so aufgebaut sein, dass die Rückverfolgung und Identifizierbarkeit von Ware lückenlos gewährleistet und nachvollziehbar dokumentiert ist. Es muss eine eindeutige Kennzeichnung der Ware und Lagereinrichtungen z.B. durch den Begriff „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die Angabe der Region erfolgen, wo dies zur unzweifelhaften Identifizierbarkeit notwendig ist.

5.1.1 Bezug von Regionalfenster-Ware / Lieferantenzertifikate

Ein Lizenznehmer hat folgende Möglichkeiten, Regionalfenster-Ware zu beziehen:

(1) Der Lieferant ist für die gelieferten Rohstoffe/Produkte eigenständig Regionalfenster-zertifiziert.

In diesem Fall muss der Lizenznehmer das Regionalfenster-Zertifikat samt Zertifikatsanlage des Lieferanten vorliegen haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die bezogenen Rohstoffe/Produkte aus der entsprechenden Region in der Zertifizierung erfasst sind¹⁸.

(2) Der Lizenznehmer führt eine Gruppensertifizierung durch (siehe → **Kapitel 5.2.2**). Die liefernden Erzeuger sind Mitglied der Gruppensertifizierung des Lizenznehmers.

5.1.2 Lieferantenliste

Bezieht der Lizenznehmer Ware von eigenständig Regionalfenster-zertifizierten Lieferanten, muss er eine aktuelle Übersicht über diese Lieferanten führen. Aus der Liste geht die Zertifikatslaufzeit der Regionalfenster-Zertifizierung der Lieferanten hervor.

Bezieht der Lizenznehmer im Rahmen seiner Gruppensertifizierung Ware von den Gruppenmitgliedern, führt er gemäß den Vorgaben des Leitfadens Gruppensertifizierung eine Liste der Gruppenmitglieder.

Für jeden Lieferanten muss erkennbar sein, über welche der in Kapitel 5.1.1 beschriebenen Möglichkeiten die Lieferberechtigung gegeben ist: eigenständige Regionalfenster-Zertifizierung oder Mitglied der eigenen Gruppensertifizierung.

¹⁸ Die Teilnahme am QS-/QS-GAP-Zusatzmodul Regionalfenster ist **keine** eigenständige Regionalfenster-Zertifizierung.

5.1.3 Kennzeichnung Lieferdokumentation

Lieferdokumente im Wareneingang und im Warenausgang müssen mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der definierten Region gekennzeichnet sein.

Beauftragt ein Lizenznehmer eine Lohntätigkeit (siehe → **Kapitel 5.2.3**) trägt er dafür Sorge, dass das Lohnunternehmen die Lieferdokumentation für die in der Lohntätigkeit erfassten Artikel mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der definierten Region kennzeichnet.

Bei der Kennzeichnung von Lieferdokumenten sind Abkürzungen für Regionen zulässig, sofern diese eindeutig sind. Werden Bundesländer abgekürzt, sind die [offiziellen Länderabkürzungen](#) zu verwenden.

5.1.4 Artikelliste

Es ist eine Liste über die als Regionalfenster-Ware vermarkteten Rohstoffe/Produkte zu führen. Diese Artikelliste ist aus dem unternehmenseigenen Warenwirtschaftssystem (oder aus anderer interner Dokumentation) zu generieren und inhaltlich so zu konzipieren, dass eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Artikel zu den in der Regionalfenster-Datenbank registrierten Rohstoffen/Produkten möglich ist. Bei Produkten mit GTIN auf der Endverbraucherpackung bzw. bei unverpackten Produkten an der Umverpackung muss diese in der Liste mit aufgeführt werden. Bei Artikeln ohne GTIN muss der RF-Code des Artikels in der Liste mit aufgeführt werden.

5.2 Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungsverfahren

Unternehmen, die eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten durchführen bzw. einem oder mehreren der nachfolgend beschriebenen Unternehmensprofile zuzurechnen sind, sind registrierungs-, kontroll- und zertifizierungspflichtig:

- Unternehmen, auch ohne physischen Warenkontakt, die mit einem Regionalfenster-Rohstoff handeln,
- Unternehmen, auch ohne physischen Warenkontakt, die mit unverpackten Regionalfenster-Produkten handeln,
- Unternehmen, auch ohne physischen Warenkontakt, die mit in Endverbraucherpackung abgepackten Regionalfenster-Produkten handeln,
 - wenn sie auf der Produktverpackung als Inverkehrbringer aufgeführt sind, oder
 - wenn sie dem auf der Produktverpackung aufgeführten Inverkehrbringer vorgelagert sind, oder
 - wenn der Abnehmer der Ware eine Gruppensertifizierung durchführt und auf den Lieferdokumenten an den Abnehmer der jeweilige Erzeuger nicht aufgeführt ist,
- Unternehmen, die unter die Definition ausgegliederte Vermarktung fallen (Erzeugerbetrieb und Vermarktungsunternehmen müssen registriert, kontrolliert und zertifiziert werden, siehe → **Kapitel 3.3.2**),
- Unternehmen, die eine Regionalfenster-Gruppensertifizierung durchführen.

Ausnahmen und besondere Regelungen zur Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht sind in → **Kapitel 5.2.3** beschrieben.

Als Hilfestellung zur Feststellung, ob ein Unternehmen registrierungs- kontroll- und zertifizierungspflichtig ist, kann die Entscheidungsmatrix in Anlage 3 angewendet werden.

5.2.1 Registrierung

Wie in → **Kapitel 2.2** beschrieben, erfolgt die Registrierung des Unternehmens und der einzelnen Rohstoffe/Produkte in der Regionalfenster-Datenbank¹⁹.

Bei der Registrierung des Unternehmens werden u.a. folgende Angaben benötigt:

- Name, Adresse und Typ des Unternehmens (Unternehmenssitz)
- Nennung sämtlicher Betriebsstätten, an denen mit Regionalfenster-Ware umgegangen wird
- Nennung von Lohnunternehmen (falls zutreffend)
- Angabe der am Warenfluss beteiligten Unternehmen

Bei der Registrierung eines Rohstoffs muss der Lizenznehmer, der den Rohstoff handelt, u.a. folgende Angaben machen:

- Name des Rohstoffs
- Rohstoffkategorie
- Verarbeitungsgrad (sofern vorhanden)
- ggf. Angabe des Verarbeitungsortes
- Regionsdefinition, mit der der Rohstoff deklariert werden soll
- Zertifizierungsstelle.

Bei der Registrierung von Produkten gilt, dass das Anlegen eines Produktes mit den Grunddaten immer durch den Markeninhaber erfolgt. Die Vervollständigung der Registrierung eines Produktes wird durch den Hersteller vorgenommen. Ordnet der Hersteller dem Produkt einen nachgelagerten Zwischenhändler zu, muss dieser im Rahmen der Produktregistrierung seine Regionalfenster-Zertifizierungsstelle ergänzen.

Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, sämtliche in der Regionalfenster-Datenbank zum Unternehmen und zu den Rohstoffen/Produkten hinterlegten Daten und Angaben auf aktuellem Stand zu halten. Änderungen der Daten und Angaben zu Rohstoffen/Produkten bedürfen einer erneuten Freigabe durch die Regionalfenster Service GmbH.

5.2.2 Varianten des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens

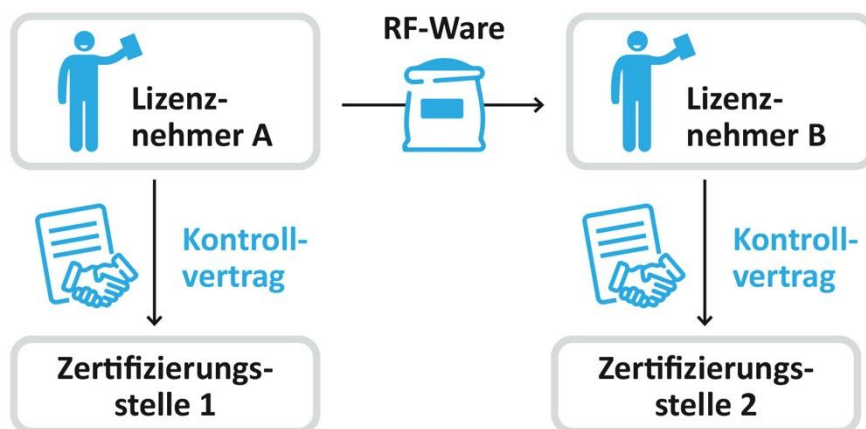
Wie in → **Kapitel 2.3** erläutert, gibt es zur Teilnahme am Kontroll- und Zertifizierungsverfahren zwei Varianten: die Einzelzertifizierung sowie die Gruppenzertifizierung.

Für eine Gruppenzertifizierung auf Erzeugerebene müssen die in → **Kapitel 5.2.2.2** beschriebenen Grundbedingungen erfüllt sein. Sind diese Grundbedingungen erfüllt, kann der Lizenznehmer zwischen beiden Varianten wählen.

¹⁹ Einzelheiten zur Registrierung in der Datenbank und eine Erläuterung von datenbankspezifischen Begrifflichkeiten (z.B. Markeninhaber, Hersteller, Zwischenhändler) sind dem [Leitfaden Datenbank](#) zu entnehmen.

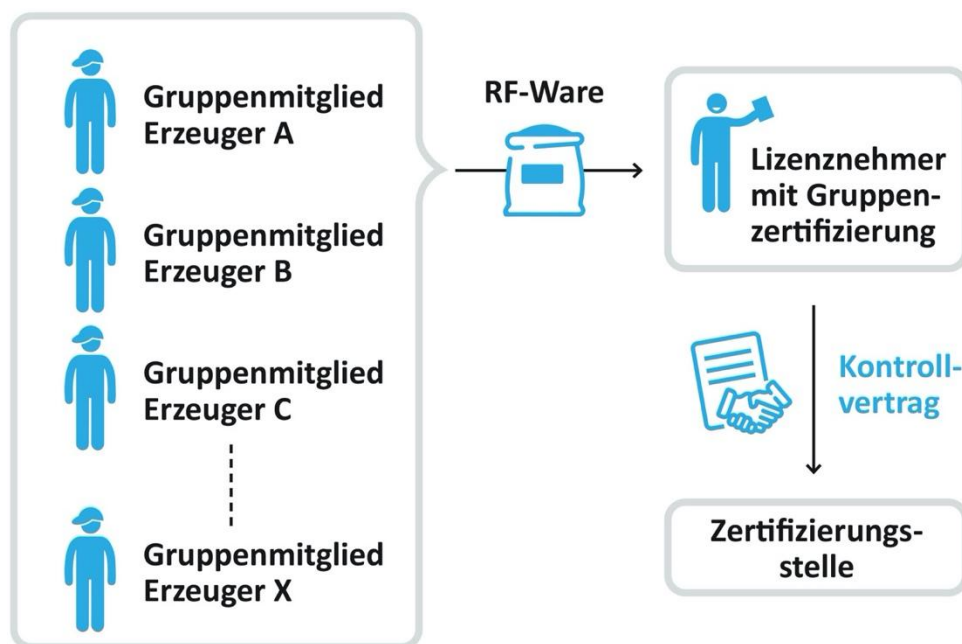
5.2.2.1 Unterschied Einzel- und Gruppensertifizierung

Einzelzertifizierung



Lizenznehmer A und Lizenznehmer B führen jeweils eine Einzelzertifizierung durch. Dafür schließt jeder Lizenznehmer einen Kontrollvertrag mit einer Zertifizierungsstelle ab. Zertifizierungsstelle 1 kontrolliert und zertifiziert Lizenznehmer A. Zertifizierungsstelle 2 kontrolliert und zertifiziert Lizenznehmer B.

Gruppensertifizierung



Ein

Lizenznehmer, der eine Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe durchführt, fasst die Erzeugerbetriebe, von denen er Rohstoffe bezieht, in einer Gruppe zusammen. Der Lizenznehmer schließt einen Kontrollvertrag mit einer Zertifizierungsstelle ab. Die Zertifizierungsstelle kontrolliert den Lizenznehmer und führt nach einem im Leitfaden Gruppensertifizierung beschriebenen Verfahren Kontrollen bei den Erzeugerbetrieben, die Mitglieder der Gruppe sind, durch. Die Gruppenmitglieder sind im Kontroll- und Zertifizierungsverfahren des Lizenznehmers erfasst.

Die Verantwortung für die Gruppenmitglieder im Hinblick auf die Einhaltung der Regionalfenster-Vorgaben, wie z.B. der in → **Kapitel 3.1** aufgeführten Herkunftskriterien, liegt beim gruppenverantwortlichen Lizenznehmer.

Erzeuger, die nicht in der Gruppenzertifizierung des Lizenznehmers erfasst sind, müssen einen eigenen Kontrollvertrag mit einer Zertifizierungsstelle schließen (Variante Einzelzertifizierung).

5.2.2.2 Grundbedingungen für die Durchführung einer Gruppenzertifizierung

Die Durchführung einer Gruppenzertifizierung ist dann möglich, wenn

- der Lizenznehmer auf der Ersterfassungstufe der landwirtschaftlichen Rohstoffe angesiedelt ist und
- die Bildung der Erzeugergruppe innerhalb einer der folgenden Kategorien erfolgt:
 - Gemüse, Spargel, Kartoffeln, Kräuter, Obst, Beeren
 - Milch
 - Druschfrüchte
 - Rind
 - Pilze
 - Schwein
 - Geflügel
 - Zierpflanzen
 - Eier
 - Fisch

Weitere Anforderungen und Einzelheiten zur Gruppenzertifizierung sind im Regionalfenster-Leitfaden Gruppenzertifizierung auf Erzeugerstufe geregelt.

5.2.3 Ausnahmen und besondere Regelungen von der Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht

→ **Keine Registrierungs-, Kontroll- und Zertifizierungspflicht** besteht für folgenden Unternehmen:

- Unternehmen, die ohne physischen Warenkontakt mit einem Regionalfenster-Rohstoff handeln, wenn der Abnehmer des Rohstoffs eine Gruppenzertifizierung durchführt und auf den Lieferdokumenten der jeweilige Erzeuger aufgeführt ist,
- Unternehmen, die einen Regionalfenster-Rohstoff in Form einer reinen Transportdienstleistung ohne (Zwischen-)Lagerung per Streckengeschäft transportieren (z.B. Viehtransporteure), müssen sich nicht registrieren,
 - wenn der Abnehmer des Rohstoffs eine Gruppenzertifizierung durchführt und auf den Lieferdokumenten der jeweilige Erzeuger aufgeführt ist,
 - wenn der Abnehmer des Rohstoffs keine Gruppenzertifizierung durchführt

→ **Beauftragung eines Lohnunternehmens²⁰**

Beauftragt ein Lizenznehmer eine Lohntätigkeit (z.B. Lagerung von Rohstoffen), muss er mit dem Lohnunternehmen den „Regionalfenster-Vertrag für Lohnunternehmen“ schließen und die Lohntätigkeit in der Regionalfenster-Datenbank angeben. Lohnunternehmen müssen sich nicht eigenständig bei der Regionalfenster Service GmbH registrieren. Sie sind für die vom Lizenznehmer beauftragte Tätigkeit in der Zertifizierung des Lizenznehmers erfasst und

²⁰ Zur Erläuterung der Begrifflichkeit siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

verfügen über keine eigenständige Zertifizierung. Der „Regionalfenster-Vertrag für Lohnunternehmen“ ist auch für den Fall zu schließen, dass

- das Lohnunternehmen selbst Regionalfenster-Lizenznehmer ist und für die eigenständig registrierten Rohstoffe/Produkte Regionalfenster-zertifiziert ist,
- das Lohnunternehmen nach einem anerkannten Standard zertifiziert ist.

Der Lizenznehmer führt folgende Übersicht und stellt diese dem Lohnunternehmen in aktueller Version zur Verfügung:

- Liste der für die Lohntätigkeit relevanten Lieferanten einschließlich Angabe der gelieferten Rohstoffe

Bei jedem Lohnunternehmen muss pro Kalenderjahr mindestens eine Kontrolle der Lohntätigkeit erfolgen, die vor Ort durchzuführen ist. Dies gilt auch für Lohnunternehmen, die nach einem anerkannten Standard oder eigenständig Regionalfenster zertifiziert sind.

Beabsichtigt ein Lizenznehmer die Beauftragung eines Lohnunternehmens mit Regionalfenster-Lohntätigkeiten zu beenden, informiert er rechtzeitig (mindestens drei Monate vor Beendigung des Lohnverarbeitungsvertrags) seine Zertifizierungsstelle, damit diese die Abschlusskontrolle beim Lohnunternehmen einplanen und vor Beendigung des Lohnverarbeitungsvertrags durchführen kann.

Für die Durchführung der Kontrollen beim Lohnunternehmen ist die Zertifizierungsstelle des Lizenznehmers verantwortlich. Für den Fall, dass das Lohnunternehmen selbst Regionalfenster-Lizenznehmer ist und über eine eigenständige Regionalfenster-Zertifizierung verfügt, kann die Zertifizierungsstelle des die Lohntätigkeit beauftragenden Lizenznehmers bei der Zertifizierungsstelle des Lohnunternehmens die Mitprüfung der Lohntätigkeit in Auftrag geben.

5.2.4 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Beabsichtigt ein Lizenznehmer die Zertifizierungsstelle zu wechseln, informiert er die Regionalfenster Service GmbH und beide betroffenen Zertifizierungsstellen hierüber. Nach Abschluss des Kontrollvertrages mit der neuen Zertifizierungsstelle ersetzt der Lizenznehmer die ehemalige durch die neue Zertifizierungsstelle in der Datenbank. Er stimmt mit beiden Zertifizierungsstellen eine Frist zur Verwendung von ggf. noch vorhandenen Verpackungen/ Etiketten im Hinblick auf die Angabe der Zertifizierungsstelle im Regionalfenster ab.

6 Besondere Bestimmungen für den Einzelhandel

6.1 Allgemeine Regelungen zur Rückverfolgung

Das Unternehmen muss ein System zur Rückverfolgbarkeit einrichten. Sämtliche internen Arbeitsschritte vom Wareneingang bis zur Abgabe an den Verbraucher müssen so aufgebaut sein, dass die Rückverfolgung und Identifizierung von Ware lückenlos gewährleistet und nachvollziehbar dokumentiert ist.

Vertriebt das Handelshaus Regionalfenster-Produkte unter seiner Eigenmarke, muss es die Lieferberechtigung (Zertifizierungsstatus) desjenigen vorgelagerten Unternehmens überprüfen, für welches eine Regionalfenster-Zertifizierungspflicht besteht. Dabei ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Produkte mit der entsprechenden Region in der Zertifizierung erfasst sind.

6.2 Registrierungs-, Kontroll-, Zertifizierungsverfahren

Folgende Unternehmen sind registrierungspflichtig:

- Handelshäuser, die in Endverbraucherpackung abgepackte Regionalfenster-Produkte unter ihrer Eigenmarke an den Endverbraucher abgeben, sind registrierungspflichtig. Sie unterliegen jedoch nicht der Kontroll- und Zertifizierungspflicht.

Folgende Unternehmen sind registrierungs-, kontroll- und zertifizierungspflichtig:

- Handelshäuser, die mit unverpackten Regionalfenster-Produkten handeln.

Registrierung von Produkten

Wie in → Kapitel 2.2 beschrieben, erfolgt das Anlegen der Grunddaten eines Produktes in der Regionalfenster-Datenbank durch den Markeninhaber²¹. Wird ein Produkt unter einer Handelsmarke vertrieben, ist das Handelshaus Markeninhaber und legt das Produkt an. Hierbei sind der Produktname, die Produktkategorie, die Produktmarke sowie der Hersteller anzugeben. Alle weiteren zur Registrierung benötigten Angaben zum Produkt sind vom Hersteller zu vervollständigen.

6.3 Besondere Regelungen bei unverpackten Produkten

Das Regionalfenster kann für die Deklaration von abgepackten Produkten sowie für die Deklaration von unverpackten Produkten²⁰ verwendet werden. Für den Handel mit unverpackten Produkten im LEH gelten besondere Regelungen. Die Anforderungen an den Handel und Informationen zum Kontroll- und Zertifizierungsverfahren sind im Leitfadens Handel mit unverpackten Produkten im LEH beschrieben (siehe → **Leitfaden Handel mit unverpackten Produkten im LEH**).

²¹ Zur Erläuterung der Begrifflichkeit siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

7 Begriffe und Definitionen

→ **Anerkanntes Audit**

Im Rahmen der Regionalfenster-Gruppenzertifizierung können Erzeugerbetriebe über ein anerkanntes Audit mit integrierter Regionalfenster-Prüfung kontrolliert werden. Erzeugerbetrieben, die über ein anerkanntes Audit mit integrierter Regionalfenster-Prüfung kontrolliert werden, wird damit ermöglicht, im Rahmen einer Regionalfenster-Gruppenzertifizierung Ware an den gruppenverantwortlichen Lizenznehmer zu liefern. Welche Audits anerkannt sind, zeigt → Anlage 2a des Leitfadens Gruppenzertifizierung. Die anerkannten Audits sind zudem auf der Homepage der Regionalfenster Service GmbH veröffentlicht.

→ **Anerkannter Standard**

Landwirtschaftliche Rohstoffe, die nach einem anerkannten Standard zertifiziert sind, erfüllen die Herkunftskriterien und Anforderungen an das Kontroll- und Zertifizierungssystem des Regionalfensters. Diese Rohstoffe können ohne gesonderte Regionalfenster-Kontrolle für die im anerkannten Standard ausgelobte Region an Regionalfenster-Lizenznehmer geliefert werden. Die Anerkennung von Standards ist auf bestimmte Wertschöpfungsstufen beschränkt. Welche Standards auf welcher Wertschöpfungsstufe anerkannt sind, zeigt → Anlage 4 des Handbuchs. Die anerkannten Standards sind zudem auf der Homepage der Regionalfenster Service GmbH veröffentlicht.

→ **Ausgegliederte Vermarktung**

Der Begriff „Ausgegliederte Vermarktung“ bezieht sich auf einen Erzeugerbetrieb mit einem rechtlich eigenständigen Vermarktungsunternehmen. Voraussetzung für die ausgegliederte Vermarktung ist, dass kein Zukauf erfolgt, sondern lediglich die im eigenen Erzeugerbetrieb erzeugte Ware vertrieben wird. Weitere Bedingung ist, dass beide Unternehmen eine organisatorische Einheit bilden (gleiche Betriebsstätte und gleiche Eigentümerstruktur), bei der die beiden Unternehmensteile jedoch rechtlich eigenständig firmieren.

→ **Definierte Region**

Die bei der Regionalfenster Service GmbH registrierte Region eines Lizenznehmers wird definierte Region genannt.

→ **Endverbraucherpackung**

Eine Endverbraucherpackung ist die Verpackung, in der eine Endverbrauchereinheit eines Produkts zum Kauf angeboten wird. Die Endverbraucherpackung wird in der Regel beim Kauf des Produkts vom Endverbraucher automatisch mit erworben und mit nach Hause genommen.

Beispiele für Endverbraucherpackungen:

- Banderole um einen Bund Spargel
- Schale mit Erdbeeren (offen oder geschlossen)
- Beutel mit Äpfeln
- Etikett auf einem Kürbis

→ Erzeuger

Ein Unternehmen, welches im Bereich der Produktion landwirtschaftlicher, gärtnerischer, fischereiwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Uerzeugnisse tätig ist, zählt als Erzeugerbetrieb.

→ Lizenznehmer

Ein Regionalfenster-Lizenznehmer hat einen Lizenzvertrag oder eine Teilnahmeerklärung mit der Regionalfenster Service GmbH abgeschlossen.

→ Lohnunternehmen

Lohnunternehmen führen eine Verarbeitung und/oder Abpackung und/oder Lagerung von Ware gegen Entgelt durch, wobei die Ware im Eigentum des auftraggebenden Lizenznehmers verbleibt.

→ Markeninhaber

Das Unternehmen, unter dessen Marke ein Produkt vertrieben wird, ist Markeninhaber. Einheitliche Gestaltungsvorgaben (CI-Vorgaben) für Verpackungen werden ebenfalls als Marke gewertet.

Wird das Produkt unter einer Eigenmarke des Herstellers vermarktet, ist der Hersteller Markeninhaber. Wird das Produkt unter einer Handelsmarke vertrieben, ist das Handelshaus Markeninhaber.

→ Monoprodukt

Ein Monoprodukt ist ein Produkt, das aus einer Zutat besteht. Es gibt unverarbeitete Monoprodukte (bspw. Obst, Gemüse) und verarbeitete Monoprodukte (z.B. H-Milch).

→ Physischer Warenkontakt

Ein Unternehmen, das Rohstoffe/Produkte erzeugt und/oder verarbeitet und/oder herstellt und/oder abpackt und/oder (zwischen-)lagert hat physischen Warenkontakt. Eine reine Transporttätigkeit (Streckengeschäft) ohne (Zwischen-)Lagerung der Ware zählt nicht zu physischem Warenkontakt.

→ Produkt

Im Unterschied zu einem Rohstoff ist ein Produkt mit dem Regionalfenster-Zeichen gekennzeichnet. Ein mit dem Regionalfenster-Zeichen gekennzeichnetes Erzeugnis muss folglich als Produkt registriert werden. Es wird unterschieden zwischen abgepackten und unverpackten Produkten:

- Abgepackte Produkte sind Produkte, die in einer Endverbraucherpackung abgepackt sind (siehe → **Definition Endverbraucherpackung**).
- Unverpackte Produkte sind ohne Abpackung in Endverbraucherpackung zur Abgabe an den Endverbraucher vorgesehen und am Point of Sale mit dem Regionalfenster-Zeichen²² gekennzeichnet. Beispiele für unverpackte Produkte sind:
 - lose, am Point of Sale als Regionalfenster-Ware ausgelobte Äpfel als Kistenware zur Entnahme durch den Endverbraucher

²² Einzelheiten zur Kennzeichnung unverpackter Produkte am Point of Sale sind in Kapitel 4.2 des Regionalfenster-Styleguides geregelt.

- Schweineschnitzel, die in der Fleischbedientheke als Regionalfenster-Ware ausgelobt werden

Zu beachten hinsichtlich der Registrierung: unverpackte Produkte sind immer bereits auf Stufe des Herstellers als solche zu registrieren.

→ Quasi-Monoprodukt

Ein Quasi-Monoprodukt ist ein Produkt, das nach Herausrechnen von nicht-landwirtschaftlichen Zutaten zu mindestens 98 % aus einer Zutat besteht. Beispiel: Käse, der aus 97 % Milch, 1,4 % Salz, 1 % Kräutern und 0,6 % Carotin hergestellt wird, besteht nach Herausrechnen der nicht-landwirtschaftlichen Zutaten Salz und Carotin zu mehr als 98 % aus Milch und ist somit ein Quasi-Monoprodukt.

→ Rohstoff

Im Unterschied zu einem Produkt (siehe → **Definition Produkt**) ist ein Rohstoff nicht mit dem Regionalfenster-Zeichen gekennzeichnet.

Es gibt unverarbeitete und verarbeitete Rohstoffe:

- ein unverarbeiteter Rohstoff ist ein Uerzeugnis aus landwirtschaftlicher, gärtnerischer, forstwirtschaftlicher, fischereiwirtschaftlicher oder vergleichbarer Erzeugung
- ein verarbeiteter Rohstoff entsteht durch Verarbeitung eines o.g. Uerzeugnisses. Beispiele hierfür sind: Mehl (Silo- oder Sackware), Schweinehälften, ganzer Käselaiab, ganzer Schinken

Mitgeltende Dokumente

- Compliance Verfahren
- Leitfaden Datenbank
- Leitfaden Gruppensertifizierung auf Erzeugerstufe
- Leitfaden Handel mit unverpackten Produkten im LEH
- Leitfaden Kontrolle und Zertifizierung
- Lizenz- und Gebührensystem
- Lizenzvertrag
- Styleguide
- Teilnahmeerklärung
- Vertrag Lohnverarbeitung
- Erklärung zur Herkunft von Streuobst/Obst aus privatem Anbau

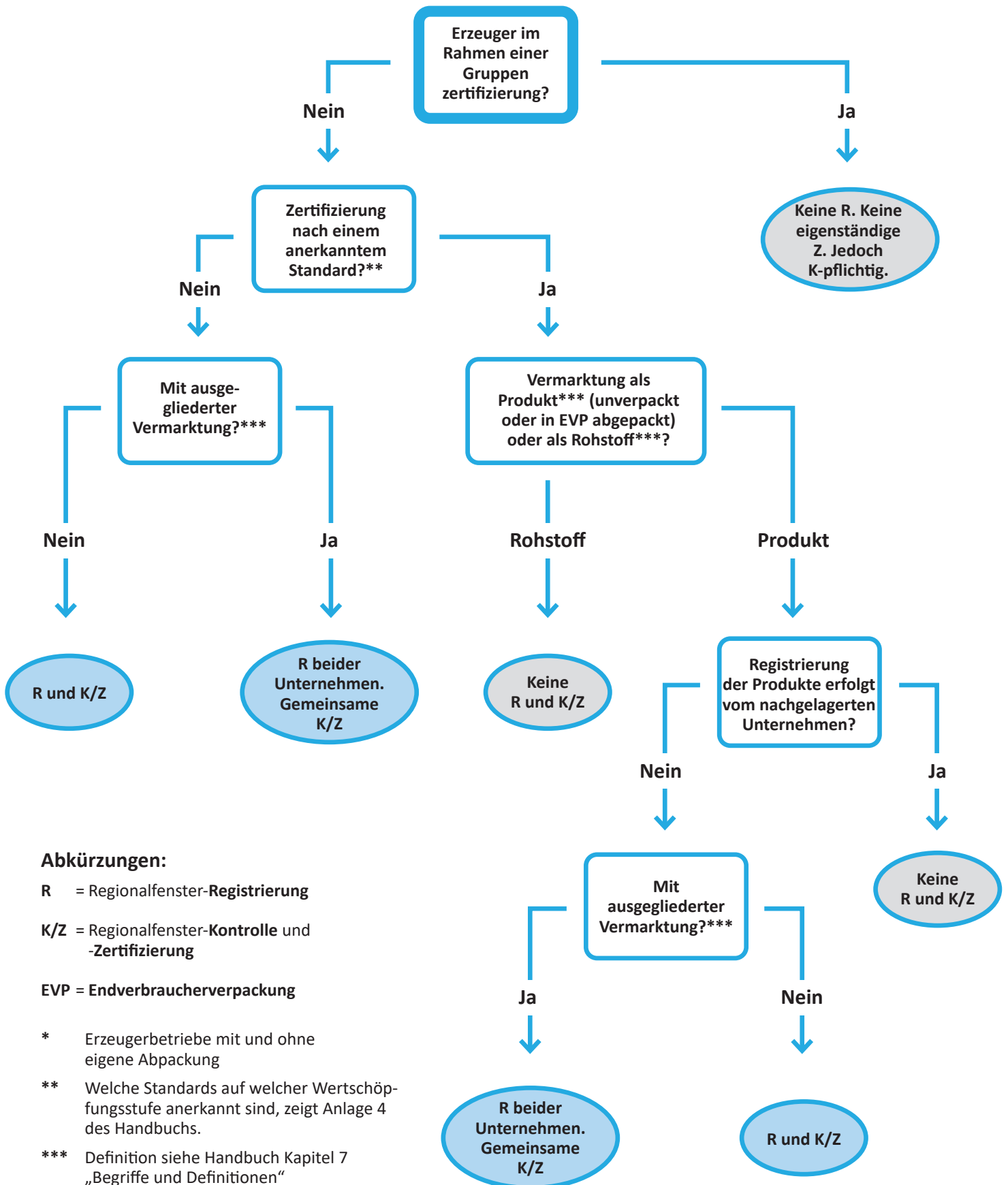
Anlagen

- 1 Entscheidungsmatrix für Erzeugerbetriebe
- 2 Entscheidungsmatrix für Verarbeitungsunternehmen
- 3 Entscheidungsmatrix für Großhandelsunternehmen/Erzeugerorganisationen
- 4 Übersicht anerkannte Standards

1 Entscheidungsmatrix für Erzeugerbetriebe*

→ zur Feststellung, ob eine Registrierungs- und Kontroll-/Zertifizierungspflicht vorliegt

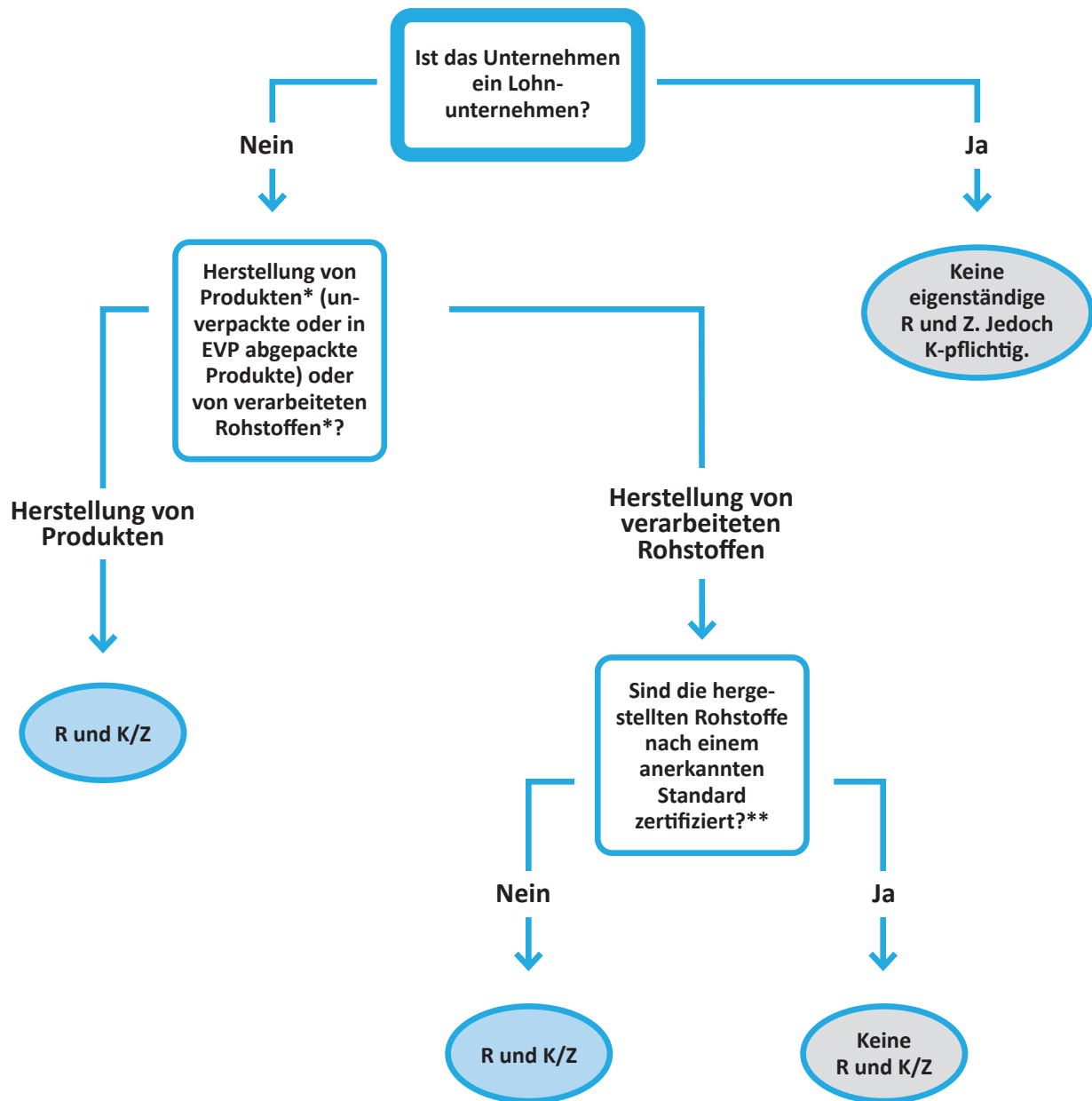
→ siehe auch Kapitel 3.3



2 Entscheidungsmatrix für Verarbeitungsunternehmen*

→ zur Feststellung, ob eine Registrierungs- und Kontroll-/Zertifizierungspflicht vorliegt

→ siehe auch Kapitel 4.3



Abkürzungen:

R = Regionalfenster-Registrierung

K/Z = Regionalfenster-Kontrolle und -Zertifizierung

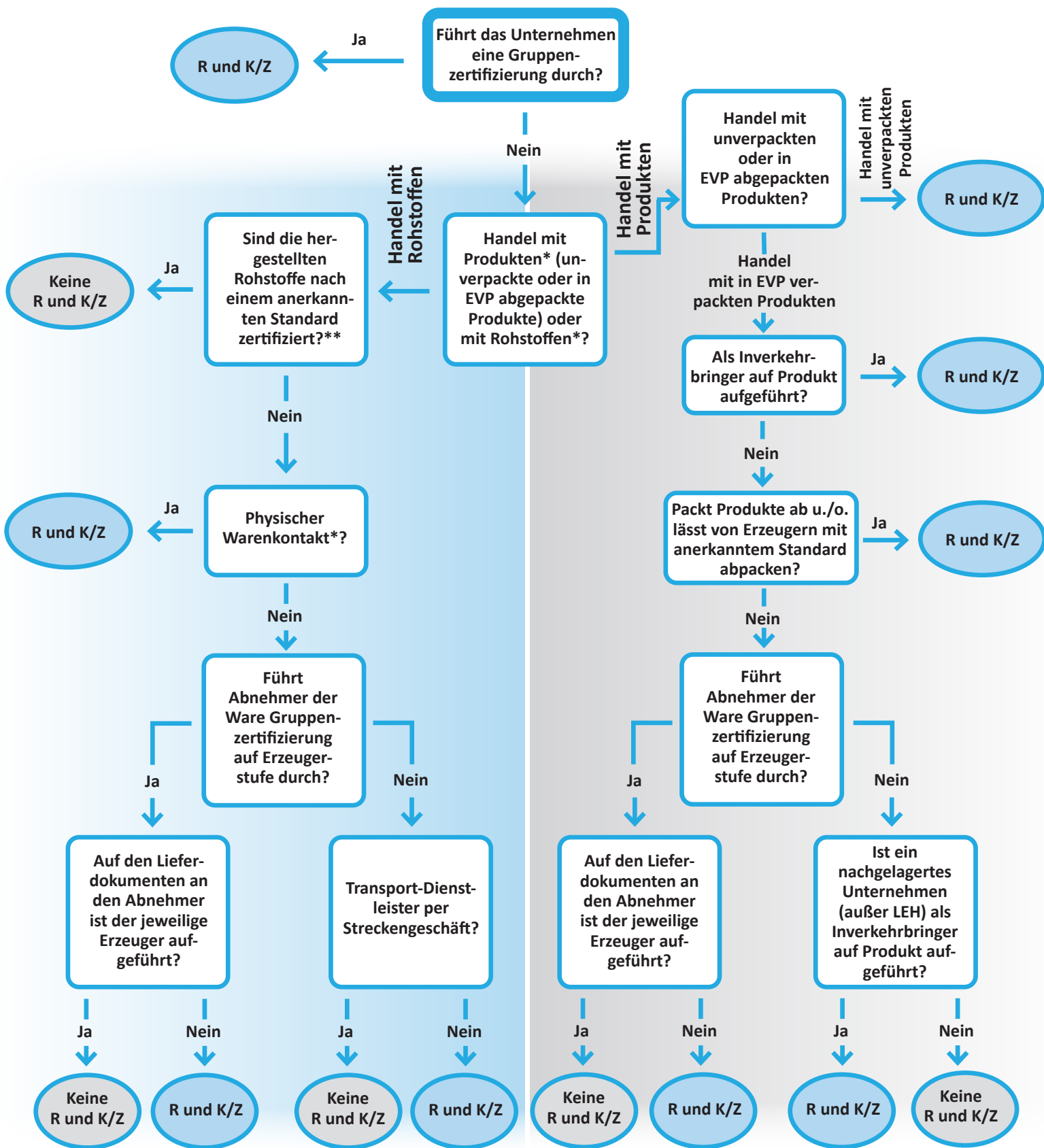
EVP = Endverbraucherpackung

* Definition siehe Handbuch Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“

** Welche Standards auf welcher Wertschöpfungsstufe anerkannt sind, zeigt Anlage 4 des Handbuchs.

3 Entscheidungsmatrix für Großhandelsunternehmen/ Erzeugerorganisationen

→ zur Feststellung, ob eine Registrierungs- und Kontroll-/Zertifizierungspflicht vorliegt
 → siehe auch Kapitel 5.2








Abkürzungen:

- R = Regionalfenster-**R**egistrierung
- K/Z = Regionalfenster-**K**ontrolle und -**Z**ertifizierung
- EVP = Endverbraucher**v**erpackung

* Definition siehe Handbuch Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“

** Welche Standards auf welcher Wertschöpfungsstufe anerkannt sind, zeigt Anlage 4 des Handbuchs.

Anlage 4 Übersicht anerkannte Standards

Anerkannte Standards ¹		Unverarbeitete Rohstoffe auf den Stufen Erzeugung, Erfassung, Handel	Verarbeitete Rohstoffe ²	Besonderheiten
Qualitätszeichen Saarland ¹		Ja	Ja ²	
Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz ^{1,3}		Ja	Ja ²	
Geprüfte Qualität Hessen ^{1,3}		Ja	Nein	
Bio aus Hessen ^{1,3}		Ja	Nein	Ausnahme: keine Anerkennung für Pilze
Qualitätszeichen Baden-Württemberg ^{1,3}		Ja	Ja ²	
Bio-Zeichen Baden-Württemberg ^{1,3}		Ja	Ja ²	
Geprüfte Qualität Bayern ^{1,3,4}		Ja	Ja ²	
Bayerisches Bio-Siegel ^{1,4}		Ja	Ja ²	Ausnahme: keine Anerkennung für - Zucker - Hühner zur Fleischgewinnung
g.g.A. Bayerisches Rindfleisch ^{1,4,5}		Ja	Ja ²	
KAT - Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V. ¹		Ja	Nein	Anerkennung auf Stufe der Legebetriebe. Anerkennung nur für Hühnereier

¹ Anerkennung gilt nur auf Rohstoffebene, nicht auf Produktebene. Zur Erläuterung der Begrifflichkeiten „Rohstoff“, „Produkt“ und „anerkannter Standard“ siehe Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“

² Nur verarbeitete Rohstoffe, die keine weiteren Zutaten enthalten (z. B. Mehl, Schweinehälften) oder die weitere Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs (z. B. Salz, Wasser) enthalten.

³ Diese Standards lassen Unterregionen zu. Unter der Voraussetzung, dass die Unterregion auf dem Zertifikat des anerkannten Standards und den Lieferdokumenten ausgewiesen ist, sind Rohstoffe aus den Unterregionen ebenfalls in der Anerkennung für das Regionalfenster erfasst. Beispiel: GQ Franken.

⁴ Einschließlich Geburt/Schlupf der Tiere

⁵ Anerkennung für Rohstoffe der Stufen Erzeugung, Schlachtung und Zerlegung nach der Kontrollsystematik der Landwirtschaftlichen Qualitätssicherung Bayern (LQB). Die Anerkennung gilt nur für Rohstoffe, die nach der Kontrollsystematik der LQB geprüft sind. Für die Anerkennung muss daher ein von der LQB ausgestelltes Zertifikat vorliegen.